

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

Eine völlig veränderte Grundgliederung erschwert den Vergleich zwischen dem derzeit noch geltenden Landesentwicklungsplan (LEP 1999/2005) und der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP 2010 Entwurf). Unter dem Blickwinkel Kontinuität ist in der linken Spalte der Text des LEP 1999/ 2005 in seiner amtlichen Fassung zu finden. In der rechten Spalte sind die Textbausteine aus dem neuen LEP 2010 Entwurf entsprechend zugeordnet worden. Farblich sind die Textpassagen wie folgt kenntlich gemacht:

- Schrift grün: Wortlaut identisch
- Schrift blau: Sinngleichheit bei redaktionell leicht verändertem oder präzisiertem Wortlaut
- Schrift rot: Statusänderung von „Grundsatz“ (G) zu „Ziel“ (Z) der Raumordnung für die Landesentwicklung oder umgekehrt; farblich ist jeweils nur der vorangestellte Buchstabe, nicht aber der Text markiert
- Schrift margenta: Textpassagen, die durch die Novelle des Landesplanungsgesetzes aus dem LEP herausgelöst und in dieses überführt wurden, sind zusätzlich durch den vorangestellten Quellenhinweis „§ 2a“ oder „§ 2b“ versehen. Wort- oder Sinngleichheit ist ebenfalls mit grüner oder blauer Schrift kenntlich gemacht. Zumindest aber der Quellenhinweis bleibt in Margenta.

Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)	Entwurf des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt 2010
Vom 23.08.1999 (GVBl LSA S. 244) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan vom 15.August 2005 (GVBl LSA S.550)	Erster Entwurf vom 22.07.2008
Präambel	Präambel
<p>Das Land Sachsen-Anhalt verfügt aufgrund der vorhandenen Wirtschafts-, Rohstoff- und Produktionspotentiale, des Grades der räumlichen Erschließung sowie aufgrund der Lage im Herzen Europas über zukunftssträchtige Entwicklungschancen. Darüber hinaus besitzt es einen bemerkenswerten, zu erhaltenden und zu entwickelnden Kultur- und Naturreichtum. Ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an die Raumnutzung sollen gleichgewichtig miteinander in Einklang gebracht werden. Es ist von großer Bedeutung, dass Sachsen-Anhalt im Rahmen des geeinten Deutschlands und des neuen Europa zu einer eigenen und unverwechselbaren Identität findet. Dazu soll die Raumstruktur unter Beachtung der Erfordernisse zur nachhaltigen Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen so gestaltet werden, dass eine langfristige Entwicklung des Landes zu einem für die Bundesrepublik Deutschland und für Europa bedeutsamen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturraum möglich wird. Umstrukturierung und Neuaufbau der Wirtschaft, Schaffung einer modernen Infrastruktur sowie ökologische Sanierung als Grundlage für weitere Investitionen und zukunftssichere Arbeitsplätze sind die wesentlichen Aufgaben bei der Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes.</p>	<p>Mit dem neuen Landesentwicklungsplan wird ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes vorgelegt, welches die Perspektiven und Standortvorteile Sachsen-Anhalts vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen aufzeigt. Diese sind geprägt durch eine rasch voranschreitende Internationalisierung und Globalisierung, ein erweitertes und zusammenwachsendes Europa sowie von Auswirkungen des demographischen Wandels. Diese Veränderungen führen zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz auf nationaler und regionaler Ebene und einer Neubewertung von Standortqualitäten.</p> <p>Die gesellschaftliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt wird durch den demographischen Wandel stark geprägt. Dieser hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und Regionen im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Durch die Landesentwicklungspolitik müssen rechtzeitig die planerischen Grundlagen gelegt werden, um die Folgen des Rückgangs der Bevölkerungszahl und die Verschiebungen in der Altersstruktur bei der räumlichen Entwicklung der Infrastruktur berücksichtigen zu können.</p> <p>Dabei sollen unter konsequenter Anwendung des Leitziels - gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen - umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen geschaffen und die wirtschaftliche Entwicklung befördert werden. Der Erhalt und weitere Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur, insbesondere auch in strukturschwachen ländlichen Räumen, ist hier eine vordringliche Aufgabe.</p> <p>Der Plan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grund-</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>lage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.</p> <p>Das Spannungsfeld zwischen Erhalt natürlicher Ressourcen und deren Nutzung erfordert ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Akteure auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden. Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu erhalten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft dabei wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.</p> <p>Die Umsetzung der Ziele durch die Fachplanungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet der Landesentwicklungsplan auch einen Beitrag für den effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel.</p>
1. Leitvorstellung der Raumordnung	
Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ... und in § 2 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) abschließend bestimmt.	
<p>Danach ist Leitvorstellung der Raumordnung in Sachsen-Anhalt eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen, 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, 5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken, 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen, 7. die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten auszugleichen, 8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen. 	
2. Grundsätze (G) der Raumordnung	Grundsätze gemäß Novelle LPIG LSA § 2 a vom Dez. 2007
2.1. G Im Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln.	§ 2 a G 1. a) Im Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt ist die Siedlungs- und Freiraumstruktur so zu entwickeln, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird. Dabei ist insbesondere die demographische Entwicklung zu berücksichtigen.
Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.	§ 2 a G 1. b) Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
	§ 2 a G 2. a) Die Raumstruktur Sachsens-Anhalts ist gekennzeichnet durch den ländlichen Raum, die Verdichtungsräume Halle und Magdeburg und Wachstumsräume außerhalb der Verdichtungsräume.

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p><i>§ 2 a G 2. f) Die Wachstumsräume außerhalb der Verdichtungs- räume sind in ihrer bisherigen Entwicklung zu eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsräumen zu unterstützen und zu stärken. Auch in den ländlichen Räumen sind Wachstumsräume erkennbar, die ein eigenständiges zukunftsfähiges Profil aufweisen und über dynamische Wirtschaftsstandorte verfügen. Diese Räume sind insbesondere hinsichtlich ihrer Entwicklung weiter zu stärken, um eine Potenzialfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sollen hierbei als Träger der Entwicklung wirken.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 2. e) Der ländliche Raum einschließlich seiner Wachs- tumsräume außerhalb der Verdichtungsräume hat gemeinsam mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beizutragen.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 5. d) Wachstumsräume außerhalb der Verdichtungsrä- ume weisen besondere Potenziale und Entwicklungsverläufe auf, die weiterzuentwickeln sind. Diesen Räumen kommt insbesondere bei der wirtschaftlichen Stabilisierung des ländlichen Raums große Bedeutung zu.</i></p>
<p>2.2.1 G Die dezentrale Siedlungsstruktur in Sachsen-Anhalt mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.</p> <p>Die Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.</p>	<p><i>§ 2 a G 4. a) Die Siedlungsentwicklung ist auf Zentrale Orte auszurichten.</i></p> <p><i>Bei der Siedlungsentwicklung ist der städtebaulichen Innenentwicklung, der Wohnungsmodernisierung, der städtebaulichen Erneuerung und der Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich einzuräumen</i></p>
<p>2.2.2 G Eine weitere Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</p>	<p><i>§ 2 a G 4. b) Eine weitere Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</i></p>
<p>2.3.1 G Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.</p>	<p><i>§ 2 a G 13. Zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken.</i></p>
<p>2.3.2 G Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.</p>	<p><i>Planungen, die mit Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, bedürfen besonderer Umsicht. Dies gilt insbesondere für unvermeidbare Zerschneidungen des Freiraumes durch Infrastrukturtrassen.</i></p> <p>...</p>
<p>2.3.3. G An den Freiraum gebundene Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Wassergewinnung sowie Grundwassersicherung sollen mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts in Einklang gebracht werden.</p>	
<p>2.4.1 G Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.</p>	<p><i>§ 2 a G 3. a) In Sachsen-Anhalt sind durch die Festlegung eines Systems der Zentralen Orte in allen Landesteilen gleichwertige Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu entwickeln.</i></p>
<p>2.4.2 G Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur soll darauf ausgerichtet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, um damit die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dazu soll das Netz der sozialen Einrichtungen - schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten - bedarfsgerecht verbessert und vervollständigt werden.</p> <p>Die Belange von Wissenschaft, Bildung, Kinder- und Jugendarbeit sowie der Behinderten sind dabei zu beachten.</p>	<p><i>§ 2 a G 3. b) Die Zentralen Orte wirken als Kerne der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie haben über ihren eigenen örtlichen Bedarf hinaus für ihren Verflechtungsbereich bei zumutbarer Erreichbarkeit Mindeststandards der Versorgungsfunktionen insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeiten, Bildung, Handel und Dienstleistungen, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit und soziale Versorgung sowie Verwaltung zu gewährleisten.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 3. c) Allen Bevölkerungsgruppen ist der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu Versorgungsangeboten, zu Leistungen des Bildungswesens, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zu sozialen und technischen Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten</i></p>
<p>2.5.1 G Verdichtete Räume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte zu sichern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen zu steuern. Die Attraktivität des</p>	<p><i>§ 2 a G 2. b) Für den Ordnungsraum (Verdichtungsraum und der den Verdichtungsraum umgebende Raum) sind verstärkt ordnende Maßnahmen im Sinne einer stärkeren planerischen Steuerung der räumlichen Nutzung erforderlich.</i></p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist durch Ausgestaltung von Verkehrsverbänden und die Schaffung leistungsfähiger Schnittstellen zu erhöhen. Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen.</p>	
<p>2.5.2 G Die Chancen, die sich für die Verdichtungsräume grenzüberschreitend aus ihrer Einbindung in den nationalen und internationalen Rahmen ergeben, sollen aktiv genutzt werden. Ihre überregionalen, nationalen und europäischen Verkehrsanbindungen sind zu sichern, gegebenenfalls auszubauen oder zu ergänzen.</p>	<p><i>§ 2 a G 2. c) Die Verdichtungsräume sind in ihren zentralen Funktionen insbesondere für Innovations- und internationale Wettbewerbsfähigkeit, als internationale Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, als Arbeitsmarktschwerpunkte und als Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur zu stärken.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 9. Zur besseren Einbindung Sachsen-Anhalts in den europäischen Wirtschaftsraum und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes sind die Entwicklungsachsen zwischen und in den Oberzentren und ihren Verdichtungsräumen weiterzuentwickeln. Die transeuropäischen Netze sind dabei von besonderer Bedeutung. Raumordnung und Landesentwicklung wirken darauf hin, dass die Oberzentren Sachsen-Anhalts in das Netz der europäischen Metropolregionen einbezogen werden. Die Einbindung und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume sind zu sichern.</i></p>
<p>2.6.1 G Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln.</p> <p>Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamt- raum zu erhalten.</p>	<p><i>§ 2 a G 2. d) Der ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln.</i></p>
<p>2.6.2 G Insbesondere in den Zentralen Orten sind in ländlichen Räumen die für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und - soweit erforderlich - auszubauen.</p>	
	<p><i>§ 2 a G 3. d) Für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km² im Landkreis) sind im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 3. e) Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktionen besonders zu fördern.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 6. Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben sind bei Planungen und Maßnahmen des ländlichen Raums besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</i></p>
<p>2.7. G In Räumen, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern. Dazu gehören insbesondere ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie eine Verbesserung der Umweltbedingungen und der Infrastrukturausstattung.</p>	
<p>2.8.1 G Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>§ 2 a G 13. ... Durch schutzbezogene Festlegungen für den Freiraum ist ein landesweites und länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem zu schaffen.</i></p>
<p>Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen.</p>	<p><i>§ 2 a G 15. Für Oberflächengewässer und das Grundwasser ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen. Die Trinkwasserversorgung ist durch eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.</i></p>
<p>Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen.</p> <p>Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der</p>	<p><i>§ 2 a G 14. Dem vorbeugenden Hochwasserschutz ist verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden sind Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten oder zu schaffen.</i></p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Luft sind sicherzustellen.</p>	
<p>2.8.2 G <i>Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegen-gewirkt werden.</i> Die dazu notwendigen Verringerungen der Emis-sionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße er-reicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland inter-national verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.</p>	<p><i>§ 2 a G 18. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sind im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur zu nutzen.</i></p>
<p>2.9.1 G Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbs-fähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizu-tragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirt-schaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen.</p> <p>Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p>	<p><i>§ 2 a G 5. c) Es ist dabei der Aufbau einer räumlich ausgewoge-nen, modernen und technologieorientierten Wirtschaftsstruktur anzustreben, die Sachsen-Anhalt im nationalen und internationa-len Wettbewerb positioniert und dazu beiträgt, den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber anderen Regionen zu kompensieren. Die Entstehung und weitere Ausprägung von wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen ist in allen Teilräumen zu sichern und weiterzuent-wickeln.</i></p> <p><i>§ 2 a G 17. Rohstoffgewinnung hat sich im Rahmen einer räum-lich geordneten Gesamtentwicklung des Landes zu vollziehen. Unter Beachtung der Standortgebundenheit zur Rohstoffgewin-nung sind Rohstofflagerstätten zu sichern, um eine langfristige Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten.</i></p>
<p>2.9.2 G Industriell-gewerbliche Altstandorte sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden. Sie sind Standorten im Außenbereich vorzuziehen.</p>	<p><i>§ 2 a G 5. e) Die Bildungs-, Forschungs-, Technologie- und Wis-senschaftseinrichtungen in Sachsen-Anhalt sind als wichtige Wachstumsfaktoren weiterzuentwickeln. Es ist ein leistungsfähiges und hochwertiges Angebot zu sichern.</i></p>
<p>2.9.3 G Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Lande ist eine wirtschaftsnahe Forschungs- und Beratungsinfra-struktur auf- und auszubauen.</p>	<p><i>§ 2 a G 5. f) Mit der Weiterentwicklung und Profilierung der beste-henden Ausbildungs- und Qualifikationszentren, der wirtschaftsna-hen Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur sowie von Techno-logietransfereinrichtungen sind günstige Rahmenbedingungen für die Gründung selbstständiger Existenzen und für innovative Wei-terentwicklungen in den Unternehmen vorzuhalten.</i></p> <p><i>§ 2 a G 8. b) Die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft durch das Land ist insbesondere auf die Beratung, Aus- und Wei-terbildung, die praxisnahe Forschung und Entwicklung, die Moder-nisierung der Betriebe mit dem Schwerpunkt der Erhöhung der Wertschöpfung, das Agrarmarketing zur Stärkung des Regional-bezugs sowie die Umsetzung der Klimaschutzziele auszurichten.</i></p>
<p>2.9.4 G Die Voraussetzungen für die Wirtschaft, auch ihrer mittel-ständischen Strukturen sind so zu schaffen, dass eine verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann.</p>	
<p>2.9.5 G Eine Verbreiterung und Verbesserung der industriellen Branchenstruktur ist anzustreben, um in Teilräumen mit einseitigen industriellen Schwerpunkten ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.</p>	
<p>2.9.6 G Die Teilräume sind im Rahmen ihrer wirtschaftlich bedeu-tenden Standortvorteile strukturpolitisch unter Beachtung endogener Entwicklungspotentiale zu stärken.</p>	
	<p><i>§ 2 a G 16. a) In allen Teilen des Landes sind entsprechend ihrer Eignung Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu schaffen.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 16. b) Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Wind-kraftkapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) beste-hender Anlagen in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.</i></p>
<p>2.9.7 G Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristi-scher Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rah-men einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.</p>	<p><i>§ 2 a G 7. a) Der Tourismus ist als Wirtschaftszweig nachhaltig, umwelt- und sozialverträglich unter Berücksichtigung des Prinzips der Barrierefreiheit zu stärken und auszubauen.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G 7. b) Als Kernland deutscher Geschichte mit Baudenkälern von herausragender Bedeutung ist in Sachsen-Anhalt der Kultu-rismus zu stärken und zu sichern.</i></p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>2.10.1 G Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich in allen Betriebs- und Rechtsformen dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Eine flächendeckende Landwirtschaft ist dabei in allen Regionen zu sichern.</p>	<p><i>§ 2 a G 8. a) Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sind im Land Sachsen-Anhalt zu sichern. Die Land- und Forstwirtschaft ist für die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung, die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zur stofflichen und energetischen Verwertung und als wichtiger Gestalter der Kulturlandschaft flächendeckend im Land zu erhalten. Die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Forstwirtschaft sind in diesem Sinne weiterzuentwickeln und zu stärken, um Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten zu erhalten und zu schaffen.</i></p>
<p>2.10.2 G Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen, klimatischen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden. Seine Bestände sollen langfristig zu einem ökologisch stabilen und nachhaltig bewirtschafteten Dauerwald entwickelt werden.</p>	
<p>2.10.3 G Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden.</p>	<p><i>§ 2 a G 12. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden hat zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und insbesondere der Minimierung der Versiegelung von Böden beizutragen.</i></p>
<p>2.10.4 G Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p>	
<p>2.11.1 G Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der dadurch voraussichtlich ausgelöste Wohnbedarf zu berücksichtigen; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.</p>	
<p>2.11.2 G Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.</p>	
<p>2.12. G Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p>	
<p>2.13.1 G Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</p>	<p><i>§ 2 a G. 10) Die Verkehrsinfrastruktur ist als wesentlicher Bestandteil eines innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinaus vernetzten Wirtschaftsraumes als Voraussetzung für Mobilität, Wachstum und Beschäftigung in allen Teilräumen des Landes zu sichern und auszubauen. Die Verkehrssysteme sind zur Sicherung von Standortattraktivität und Lebensqualität in allen Landesteilen bedarfsgerecht zu gestalten. Dabei müssen die Zentren Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.</i></p>
<p>2.13.2 G Es ist eine kulturelle Infrastruktur zu entwickeln, die die Ausprägung kultureller Identität fördert.</p>	<p><i>§ 2 a G. 11 a) Die Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts ist in ihrer Vielfalt und mit den sie prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Historische Landschaften, die auch städtische und industriell gewerbliche Gebiete umfassen, sind zu bewahren.</i></p>
	<p><i>§ 2 a G. 11 b) Darüber hinaus ist ein harmonisches Nebeneinander unterschiedlicher Landschaftstypen anzustreben, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zulasten der anderen entwickelt wird.</i></p>
<p>2.14.1 G Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.	
2.14.2 G Der Bau von großflächigen Freizeiteinrichtungen kommt nur in solchen Gebieten in Betracht, deren ökologische Tragfähigkeit dieses erlaubt, bei denen die kulturelle Identität gewahrt bleibt und die Anbindung an großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen gewährleistet ist.	
2.15. G Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist Rechnung zu tragen.	
3. Ziele (Z) der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung	1. Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur
3.1. Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt	
3.1.1. Planungsregionen	
Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LPIG in folgende fünf Planungsregionen gegliedert: 1. Altmark mit ... 2. Magdeburg mit ... 3. Anhalt - Bitterfeld – Wittenberg mit ... 4. Halle mit ... und 5. Harz mit ...	
Z Für die Planungsregionen sind unter Beachtung ihrer Eigenart und ihrer unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen Regionale Entwicklungspläne aufzustellen.	
Z In den Planungsregionen mit ihren unterschiedlichen Strukturen und zwischen den Regionen sollen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen entwickelt werden.	
Z Die Träger der Regionalplanung sollen für Räume, in denen Braunkohleaufschluss- oder abschlussverfahren durchgeführt werden sollen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (§ 8 LPIG) erarbeiten.	
G Darüber hinaus können auch für Räume, in denen 1. vielfältige Nutzungsansprüche miteinander konkurrieren, sich überlagern oder gegenseitig ausschließen, 2. Probleme der Siedlungsentwicklung und der Ressourcensicherung bestehen, Regionale Teilgebietsentwicklungspläne erarbeitet werden.	
G Zur Verwirklichung der Raumordnungspläne (§ 12 LPIG) können für Teilräume Regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.	
Z Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen soll unterstützt werden.	
	Z Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sind in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.
	G Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird, • die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden, • die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, • flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und des Zugangs zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>G Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um einen ausgewogenen Wanderungssaldo sowie ein stabilisierendes Geburtenniveau zu erzielen.</p>
3.1.2. Ordnungsräume	1.1. Ordnungsraum
<p>Ordnungsraum ist der Raum, der sich zusammensetzt aus dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum. Der Ordnungsraum ist gekennzeichnet durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum.</p>	<p>Der Ordnungsraum setzt sich aus dem Verdichtungsraum (Oberzentrum und angrenzende Gemeinden mit hohem Verflechtungsgrad) und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum zusammen. Er ist gekennzeichnet durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen zwischen beiden und bietet gute Entwicklungschancen u.a. durch eine Konzentration von Unternehmen und komplementären Einrichtungen sowie gute Voraussetzungen zur Ausbildung von zukunftsträchtigen Unternehmensnetzwerken.</p> <p>Die Ordnungsräume sind in der Beikarte 1 festgelegt.</p>
	1.1.1. Verdichtungsraum
<p>Der Verdichtungsraum ist durch eine hohe Bevölkerungsdichte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot, eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Versorgung und Betreuung und durch eine sich gegenseitig beeinträchtigende Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gekennzeichnet.</p>	<p>Der Verdichtungsraum ist durch eine hohe Bevölkerungsdichte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot, eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Versorgung und Betreuung und durch eine sich gegenseitig beeinträchtigende Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gekennzeichnet.</p>
	<p>Z Die Verdichtungsräume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte eine Schrittmacherefunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, • als Zentren für Wissenschaft, Bildung, Soziales sowie Kultur ein umfassendes Angebot für die Bevölkerung vorhalten, • eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs – und Infrastruktur gewährleisten.
	<p>Z Die Verdichtungsräume sind als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume zu stärken. Sie sind zu leistungsfähigen Standorträumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln.</p>
	1.1.2 Der den Verdichtungsraum umgebende Raum
<p>Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf. Die dadurch entstandene veränderte Bevölkerungsverteilung führt zu Problemen bei der Verkehrsinfrastruktur insbesondere dem Straßenverkehr und dem ÖPNV.</p> <p>Die Standortvorteile, über die dieser Raum verfügt, sollen gestärkt werden.</p>	<p>Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf. Die daraus resultierende veränderte Bevölkerungsverteilung führt zu Problemen bei der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere dem Straßenverkehr und dem ÖPNV.</p> <p>Z Die Standortvorteile, über die diese Räume aufgrund ihrer Nähe zum Oberzentrum verfügen, sind durch abgestimmte Planungen weiter zu entwickeln und zu stärken. Die interkommunale Abstimmung und Kooperation ist auf folgende Schwerpunkte auszurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Zentralen Orte, • Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte, • Abstimmung regionaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des ÖPNV, • Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.
	<p>Z Die Gemeinden dieses Raumes sind durch eine integrierte Verkehrsentwicklung mit dem Verdichtungsraum zu verbinden.</p>
<p>Z Verdichtungsräume im Land Sachsen-Anhalt sind die Stadt-Umland Regionen der Städte Magdeburg und Halle.</p> <p>Der Ordnungsraum Halle aggregiert mit dem unmittelbar angrenzenden Verdichtungsraum Leipzig zu einer Metropolregion mit europäischer Bedeutung. Da das Oberzentrum Dessau sowie das Mittelzentrum Bitterfeld/Wolfen mit ihrem engeren Umland Verdichtungsansätze aufweisen, sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Verdichtungsräume, soweit erforderlich, auch für diese im Regionalen Entwicklungsplan näher zu bestimmenden Räume zur Anwendung kommen.</p>	<p>Z Verdichtungsräume im Land Sachsen-Anhalt sind die engeren Stadt-Umland-Bereiche der Städte Magdeburg und Halle.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	1.4. Metropolregion
	Z Die Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau sind aufgrund ihrer räumlichen Funktion und zur Stärkung ihrer Potentiale für Wachstum, Innovation und Wettbewerb in das Netz der europäischen Metropolregionen einzubinden. Dabei sind die vorhandenen historischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zu berücksichtigen und auszubauen.
	Z Das Oberzentrum Halle bildet gemeinsam mit dem Oberzentrum Leipzig infolge der länderübergreifenden und regionalen Verflechtungen den Kern der europäischen Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck mit Ausstrahlungs- und Vernetzungseffekten auf benachbarte Regionen.
	G Dem Beschluss der MKRO vom 30.6.2006 entsprechend ist die Metropolregion für den Wirtschaftsraum Mitteldeutschland eine besondere Chance, sich im europäischen Wettbewerb zu positionieren. Dazu sollen die Thüringer Städtereihe und die Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt in die Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck einbezogen werden.
	Z Die Erreichbarkeit der Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau über die transeuropäischen Netze (TEN) ist zu verbessern. Dabei ist eine qualitativ hochwertige Verbindung zur Ostsee und zum Skandinavischen Raum, zum Mittelmeer und zum Schwarze Meer (verlängerte TEN-Achse 1 und 22) anzustreben. Dies ist in Ergänzung zu den bereits prioritär eingeordneten deutschen Vorhaben (TEN-Achse 20) sicher zu stellen.
	G Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Oberzentren sowie zum mitteldeutschen Wirtschaftsraum sind durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen zu intensivieren.
Z In den Ordnungsräumen ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demografischen Faktors eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses anzustreben. Dabei sind auch Rückbau- und Abrissmaßnahmen in diesem Raum zu beachten. Eine dynamische Wirtschaftsentwicklung ist anzustreben. Dabei sollen trotz einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander abzustimmen.	Z In den Ordnungsräumen ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demographischen Wandels eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses unter Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben. Dabei sind auch unter der Voraussetzung einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sicherzustellen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander abzustimmen.
G Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sind unbeschadet der im Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz definierten Zweckverbände im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung interkommunal und interregional abzustimmen.	G Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur im Ordnungsraum sollen unbeschadet der Zuständigkeit der Zweckverbände für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Rahmen der Regionalplanung und durch interkommunale Planung abgestimmt werden.
Z Um den Suburbanisierungsprozess in den Ordnungsräumen in räumlich geordnete und hinsichtlich der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur absicherbare Bahnen zu lenken und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist die Wohnbautätigkeit hier in besonderem Maße auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten des schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren. Die Siedlungsschwerpunkte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.	Z Die Suburbanisierungsprozesse in den Ordnungsräumen sind in räumlich geordnete Bahnen zu lenken, insbesondere hinsichtlich der Siedlungstätigkeit, der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur und, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
G Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.	G Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.
	Z Bestehende Raumnutzungskonflikte insbesondere von Wohn-, Gewerbe-, Erholungs- und Verkehrsfunktionen im Ordnungsraum sind abzubauen bzw. neue zu verhindern. Eine Flächen sparende, umweltverträgliche Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Versorgungseinrichtungen ist zu sichern bzw. zu schaffen.
3.1.3. Ländliche Räume	1.2. Ländlicher Raum
Der ländliche Raum weist keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdichte auf. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen. Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sowie durch eine	Der ländliche Raum umfasst die Teile Sachsen-Anhalts, die keine Verdichtungserscheinungen aufweisen. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen. Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sowie überwie-

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Wirtschaftsstruktur, die weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt ist.</p> <p>Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotentials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung.</p> <p>Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.</p>	<p>gend durch eine Wirtschaftsstruktur, die weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt ist.</p> <p>Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotentials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung.</p> <p>Z Der ländliche Raum ist als eigenständiger, gleichwertiger Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.</p>
<p>G Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind – entsprechend ihrer räumlichen Lage - vier Grundtypen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ländliche Räume im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen sowie von Räumen mit Verdichtungsansätzen. Hier geht es vorrangig darum, Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen zu nutzen und zu lenken. 2. Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen. 3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus. 4. Ländliche Räume, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen. 	<p>G Entsprechend ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können:</p>
	<p>Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind unter Beachtung des demographischen Wandels, insbesondere hinsichtlich der sich abzeichnenden Entwicklungen in den Zentralen Orten vorzuhalten und, soweit erforderlich, auszubauen.</p>
	<p>G Über die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätze hinaus soll ein vielseitiges Arbeitsplatzangebot im sekundären und tertiären Bereich angestrebt werden, insbesondere auch unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen werden.</p>
<p>G Ländliche Räume in günstiger Lage bzw. im Einzugsgebiet von Verdichtungsräumen bzw. Räumen mit Verdichtungsansätzen sind vorwiegend ordnungspolitisch zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Konfliktlösungsstrategien zu Flächennutzungen zwischen Neuinanspruchnahme von Wohn- und Gewerbebauland und dem Freiraumschutz. Die Sicherung von Freiräumen hat hier eine besondere Bedeutung.</p>	<p>1. Ländliche Räume im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen- die die Verdichtungsräume umgebenden Räume</p> <p>Die Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen sollen so genutzt, entwickelt und gelenkt werden, dass die außerlandwirtschaftliche Arbeitsplatzstruktur weiter gestärkt wird. Darüber hinaus sind sie vorwiegend ordnungspolitisch zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Konfliktlösungsstrategien zu Flächennutzungen zwischen Neuinanspruchnahme von Wohn- und Gewerbebauland und dem Freiraumschutz. Die Sicherung von Freiräumen hat hier eine besondere Bedeutung.</p>
<p>G Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben. Telematik im ländlichen Raum ist vorrangig in diesen Gebieten auszubauen.</p>	<p>2. Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume</p> <p>Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben.</p> <p>Die Wachstumsräume im ländlichen Raum weisen ein eigenständiges zukunftsfähiges Profil auf und verfügen über dynamische Wirtschaftsstandorte. Diese Räume sind weiter zu stärken, um eine Potenzialfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum wirken hierbei als Träger der Entwicklung.</p> <p>Wachstumsräume sind: 1. Nordharz (Wernigerode/Halberstadt/Quedlinburg) 2. Anhalt (Dessau-Roßlau/Bitterfeld-Wolfen/Wittenberg)</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>G Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.</p>	<p>3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.</p> <p>Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen sich ergänzen.</p>
<p>G In ländlichen Räumen, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen.</p>	<p>4. Ländliche Räume, die aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben</p> <p>In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Landkreises Stendal 2. Teile der Landkreise Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz <p>In diesen Räumen sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.</p>
<p>Z In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen, 2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten, 3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern, 4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern, 5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen, 6. den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken. <p>Zur Stärkung der vielfältigen Funktionen der Gemeinden sind auch Maßnahmen der Dorferneuerung einzusetzen.</p> <p>Hierbei ist insbesondere anzustreben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Stabilisierung der Vielfalt ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensformen, 2. Wahrung der kulturellen Identität und Eigenständigkeit der Dörfer unter Integration neuer Elemente des strukturellen Wandels, 3. Sicherung der Standortbedingungen von Betrieben in den Dörfern, 4. Sicherung des Infrastrukturangebotes, einschließlich von Angeboten für Grundversorgung und Dienstleistungen, 5. Sanierung der Dorfkerne und Entwicklung der ländlichen Siedlungsstrukturen in Übereinstimmung mit den gewachsenen Formen und Traditionen, 6. Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen in den Dörfern, 7. Sicherung einer umweltgerechten Entwicklung auf dem Lande. 	<p>Z In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen, 2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten, 3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern, 4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern, 5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen, 6. den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

3.1.4. Entwicklungachsen	1.3. Entwicklungachsen
Entwicklungachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.	Entwicklungachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastrukturtrassen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.
Z Überregionale Entwicklungachsen sind Verbindungsachsen von transeuropäischer, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen sollen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume soll gesichert werden und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht werden.	Z Überregionale Entwicklungachsen sind Verbindungsachsen von transeuropäischer, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume sind zu sichern und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen sowie die trans- und paneuropäischen Netze zu erreichen.
Z Innerhalb der Achsen sollen Schiene (Hauptverkehrsstrecken), Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) und Wasserwege (Bundeswasserstraßen) zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume national und international anbinden.	Z Die Verdichtungsräume sind innerhalb der Achsen durch Schienen-, Straßen- und Wasserwege zusammen mit dem Luftverkehr national und international anzubinden.
Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden.	Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen ist die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten zu konzentrieren; bandartige Siedlungsentwicklungen sind zu vermeiden; ausreichende Freiräume sind zu erhalten.
	2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur
	2.1. Siedlungsstruktur
	G In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiter entwickelt werden
	G Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig <ul style="list-style-type: none"> • die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und • flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.
	Z Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.
	G Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und –bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abstimmt werden.
3.2. Zentralörtliche Gliederung	2.2. Zentrale Orte
	G Die Festlegung, Entwicklung und Sicherung von Zentralen Orten im Land Sachsen-Anhalt zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge und als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung haben besondere Bedeutung.
3.2.1. Z Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.	
3.2.1. Z Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil. Dazu gehören auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.	<i>Novelle LPiG LSA vom Dez. 2007: § 2 b (1): Zentraler Ort ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</i> <i>Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.</i>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>G Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche ist von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die Zentralen Orte untereinander, mit den Verdichtungsräumen und den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden sind.</p>
	<p>Z Durch die Festlegung von Zentralen Orten ist zu gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren entsteht bzw. erhalten bleibt, welches durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen mit- und untereinander verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.</p>
	<p>2.3. Entwicklung der Versorgungsinfrastruktur</p>
	<p>Z Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, • Wohnstandorte, • Standorte für Bildung und Kultur, • Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs <p>zu entwickeln.</p>
	<p>Z Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken, um in Gebieten mit geringer Einwohnerdichte besonders die Versorgung mit Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen sowie ÖPNV aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.</p>
	<p>Z Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu erreichen, sind die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsinfrastruktur in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität in den Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.</p>
	<p>G Hierbei sollen die besonderen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von jungen Familien und • der unterschiedlich mobilen Bevölkerungsgruppen, insbesondere älterer Menschen, bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert werden.
	<p>G Öffentliche Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen auch bei geringer Auslastung in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</p>
	<p>G Eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhafte ambulante Versorgung der Bevölkerung durch Allgemeinmediziner, Zahnärzte und Apotheken soll gesichert werden.</p>
	<p>G Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen die Zentralen Orte durch die Bevölkerung aus dem Einzugsbereich mit dem ÖPNV erreichbar sein.</p>
	<p>G In allen Teilräumen des Landes soll in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden. Alle Zentralen Orte sollen über Postfilialen verfügen.</p>
	<p>Z Der Zentrale Ort als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde bestimmt sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen. Dazu zählen die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die auf die Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet sind.</p>
	<p>Z Die Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen sind räumlich zu konzentrieren, um zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile zu bieten. Damit ist zu gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegaufwand in Anspruch nehmen können, • die Bedeutung der Einrichtungen als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt, • das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>3.2.1. Z Es wird folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberzentren, 2. Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, 3. Grundzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. 	<p><i>Novelle LPIG LSA vom Dez. 2007 § 2 b (2): Als Zentrale Orte sind in einem dreistufigen System in den Raumordnungsplänen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren festzulegen. Oberzentren und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan, Grundzentren im Regionalen Entwicklungsplan festzulegen.“</i></p>
<p>3.2.2. Z Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.</p>	<p>Z Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung ihrer Verflechtungsräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.</p>
<p>3.2.3. Z Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs- und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums übernehmen darüber hinaus oberzentrale Einzelfunktionen.</p>	<p>Z Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienungs- und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.</p>
<p>3.2.4. Z Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernehmen darüber hinaus mittelzentrale Einzelfunktionen.</p>	<p>Z Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.</p>
<p>3.2.5 Z Jeder Zentrale Ort übernimmt innerhalb der hierarchischen Struktur und der flächendeckenden Funktionsteilung im Raum für einen entsprechenden Verflechtungsbereich auch Funktionen niedrigerer Zentralität.</p>	<p>Z Die Ober- und Mittelzentren übernehmen gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Orte der niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.</p>
<p>3.2.6 G Insbesondere in dünn besiedelten Räumen und in schwer erreichbaren Gebieten (Mittelgebirgsregionen, Flußlagen und ähnlichen) kann eine Aufgabenteilung zwischen benachbarten Zentralen Orten notwendig werden.</p>	<p>G In dünn besiedelten Räumen und in schwer erreichbaren Gebieten (Mittelgebirgsregionen, Flusslagen und ähnlichen) können die zentralörtlichen Funktionen zur Versorgung der Bevölkerung zwischen benachbarten Orten aufgeteilt werden.</p>
<p>3.2.7. G Durch die zentralörtliche Gliederung, durch weitere Festlegungen in den Raumordnungsplänen, durch die Regionalen Entwicklungskonzepte, Städteneetze sowie vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden.</p> <p>G Öffentliche Mittel sollen in den Zentralen Orten schwerpunktmäßig eingesetzt werden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen, 2. zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum durch Modernisierungs-, Instandsetzungs- und städtebauliche Sanierungs-, Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hierbei ist im innerstädtischen Bereich auf eine Verdichtung der Bebauung (um Flächen zu sparen und möglichst wenig Boden zu versiegeln) sowie auf eine qualitativ hochwertige und barrierefreie Erschließung im ÖPNV hinzuwirken; dabei ist eine Funktionsmischung verschiedener, sich nicht störender Nutzungen anzustreben, 3. zur Verbesserung der Wohnfunktion durch Gestaltung des Wohnumfeldes, geeigneter Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Naherholung, 4. zur Erhöhung der örtlichen Attraktivität durch die Schaffung von Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und innerstädtischem Einzelhandel besonders durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereich, 5. zur Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren vorrangig durch die Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen sowie von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen durch umweltschonende 	<p>G Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur nachhaltigen Stärkung von Innenstädten in ihrer städtebaulichen Funktion, unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus und städtebaulichen Denkmalschutzes, durch Erhalt und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft, Handel und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben, • zur Revitalisierung der Innenstädte und Ortsteilzentren durch die Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen sowie von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen durch umweltschonende Verkehrerschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau mit integrierter Gestaltung • des öffentlichen Personennahverkehrs, • von Fuß- und Radwegenetzen für den nicht motorisierten Individualverkehr und seiner Verkehrssicherheit, • zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes sowie zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereiches durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen, • zur Herstellung der Funktionalität im Sinne einer Nutzungsmischung von Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten, insbesondere infolge eines dauerhaften Überangebotes an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, betroffen sind, zur Herstellung einer nachhaltigen Stadt- und Siedlungsstruktur, • zur Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichti-

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Verkehrerschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau mit integrierter Gestaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des öffentlichen Personennahverkehrs b) von Fuß- und Radwegenetzen für den nicht motorisierten Individualverkehr und seiner Verkehrssicherheit, <p>6. zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung,</p> <p>7. um den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe im Personen- und Güterverkehr durch die Verbesserung der funktionalen Netze des öffentlichen Verkehrs zu optimieren; hierzu sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern attraktiver und der Personenverkehr barrierefrei zu gestalten.</p>	<p>gung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, barrierefreien, kosten- und flächensparenden Bauweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung, • um den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe im Personen- und Güterverkehr durch die Verbesserung der funktionalen Netze des öffentlichen Verkehrs zu optimieren; hierzu sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern attraktiver und der Personenverkehr barrierefrei zu gestalten.
<p>3.2.8. Z Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur in festgesetzten Kerngebieten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und soll die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.</p>	<p>Z Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur an integrierten Standorten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und soll die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.</p>
	<p>Z Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Dabei darf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Zentralen Ortes nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>G Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten, 2. städtebaulich integriert werden, 3. eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, 4. mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen sein oder zeitgleich erschlossen werden, 5. durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen. <p>Erweiterungen bestehender Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auf städtebaulich integrierte Standorte in Zentralen Orten in Abhängigkeit des Verflechtungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken.</p>	<p>Z Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dürfen mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten, 2. sind städtebaulich zu integrieren, 3. dürfen eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, 4. sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen, 5. dürfen durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen. <p>Z Erweiterungen bestehender Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auf städtebaulich integrierte Standorte in Zentralen Orten in Abhängigkeit des Verflechtungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken.</p>
<p>Z Nutzungsänderungen in bestehenden Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe an nicht städtebaulich integrierten Standorten dürfen nicht zulasten von innenstadtrelevanten Sortimenten an innerstädtischen Standorten erfolgen.</p>	
<p>3.2.9 G In Zentralen Orten sind entsprechend ihrer Funktion für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender unausgelasteter Standorte Flächen vor allem für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für den Wohnungsbau, zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung und für Wissenschaft und Forschung schwerpunktmäßig bereitzustellen. Die städtebauliche Entwicklung ist unter Beachtung der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs zu planen.</p> <p>In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten.</p> <p>Vor der Neuversiegelung von Flächen ist zu prüfen, ob bereits versiegelte Flächen genutzt werden können.</p>	<p>Z Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen sind entsprechend dem Vorgehaltprinzip zu sichern.</p> <p>In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten.</p>
	<p>Z Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben ist mittels eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Partnern festzulegen und zu gewährleisten. Die Ausweisung als funktions-</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>teiliger Ort ist zunächst zeitlich auf fünf Jahre zu befristen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist durch den Träger der Planung zu prüfen, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden.</p>
<p>3.2.10. Z Oberzentren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Dessau 2. die Stadt Halle 3. die Landeshauptstadt Magdeburg. 	<p>Z Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dessau-Roßlau 2. Halle 3. Magdeburg <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen, in denen Zentrale Orte festgelegt werden sollen, der Zentrale Ort entsprechend § 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2007 S. 466) räumlich zu bestimmen.</p>
<p>3.2.11. Z Mittelzentren sind die Städte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aschersleben 2. Bitterfeld/Wolfen 3. Bernburg 4. Burg 5. Eisleben 6. Halberstadt 7. Haldensleben 8. Köthen 9. Merseburg 10. Naumburg 11. Oschersleben 12. Quedlinburg 13. Salzwedel 14. Sangerhausen 15. Schönebeck 16. Staßfurt 17. Stendal 18. Weißenfels 19. Wernigerode 20. Wittenberg 21. Zeitz 22. Zerbst. <p>Folgende Mittelzentren übernehmen Teilfunktionen eines Oberzentrums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zuordnung zu den Oberzentren <ol style="list-style-type: none"> a) Bitterfeld/Wolfen zu Dessau b) Merseburg zu Halle c) Schönebeck zu Magdeburg 2. aufgrund ihrer Lage im räumlichen Siedlungsgefüge bzw. der ausgeübten oberzentralen Funktionen <ol style="list-style-type: none"> a) Halberstadt b) Stendal c) Naumburg d) Wittenberg 	<p>Z Mittelzentren ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aschersleben 2. Bitterfeld-Wolfen 3. Bernburg 4. Burg 5. Halberstadt 6. Haldensleben 7. Köthen 8. Lutherstadt Eisleben 9. Lutherstadt Wittenberg 10. Merseburg 11. Naumburg 12. Oschersleben 13. Quedlinburg 14. Salzwedel 15. Sangerhausen 16. Schönebeck 17. Staßfurt 18. Stendal 19. Weißenfels 20. Wernigerode 21. Zeitz 22. Zerbst <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen, in denen Zentrale Orte festgelegt werden sollen, der Zentrale Ort entsprechend § 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2007 S. 466) räumlich zu bestimmen.</p> <p>Folgendes Mittelzentrum übernimmt aufgrund seiner Lage im räumlichen Siedlungsgefüge und aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Oberzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Oberzentrums:</p> <p>Stendal</p>
<p>3.2.12. Z Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge Teilfunktionen eines Mittelzentrums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blankenburg 2. Gardelegen 3. Genthin 4. Gräfenhainichen 5. Havelberg 6. Hettstedt 7. Jessen 8. Osterburg 9. Querfurt 10. Wolmirstedt. 	<p>Z Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Mittelzentrums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gardelegen 2. Genthin 3. Havelberg 4. Jessen <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen, in denen Zentrale Orte festgelegt werden sollen, der Zentrale Ort entsprechend § 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2007 S. 466) räumlich zu bestimmen.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Z Folgende Grundzentren werden aufgrund ihrer ehemaligen Kreisstadtfunktion zur Sicherung der dadurch vorhandenen Versorgungsinfrastruktur weiterhin als Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohenmölsen 2. Klötze 3. Nebra 4. Roßlau 5. Wanzleben. 	
<p>3.2.13. Z Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Landesentwicklungsplan auszuweisen.</p>	<p>Z Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel mindestens über 3 000 Einwohner verfügen. • Der Versorgungsbereich soll in der Regel mindestens 9 000 Einwohner umfassen. • Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches ist in 15 Minuten PKW- Fahrzeit zu gewährleisten. <p>In dünn besiedelten Räumen gemäß § 2a Nr. 3d) Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (GVBl. LSA 2007 S. 466) kann von den Kriterien abgewichen werden, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dieses ist im Einzelfall zu begründen, wobei der Erreichbarkeit das höhere Gewicht beizumessen ist, um gleichwertige Lebensbedingungen auch im ländlichen Raum mit geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den Kommunen, in denen Zentrale Orte festgelegt werden sollen, der Zentrale Ort entsprechend § 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2007 S. 466) räumlich zu bestimmen.</p>
<p>3.3. Vorranggebiete</p>	
<p>Z Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.</p>	
<p>Z Vorranggebiete sind in die Regionalen Entwicklungspläne und Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne zu übernehmen. Sie können konkretisiert und ergänzt werden.</p> <p>Dieses kann auch bedeuten, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen oder Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen in einem aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen und im Regionalen Entwicklungsplan konkretisierten Vorranggebiet zusätzliche Festlegungen für andere Vorrangnutzungen ergänzt werden können.</p>	
<p>3.3.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft</p>	
<p>Z Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Z Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören die NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.</p>
<p>Z Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landesplanerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt:</p>	<p>Z Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<ul style="list-style-type: none"> I. Drömling ... II. Klüdener Pax-Wanneweh ... III. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide ... IV. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg V. Zerbster Land ... VI. Teile der Unteren Havelniederung u. Schollener See VII. Teile der Dummeniederung ... VIII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung ... IX. Nationalpark Hochharz und Eckertal ... X. Gipskarstlandschaft Südharz ... XI. Stausee Kelbra XII. Bodetal XIII. Selketal XIV. Großer und Kleiner Hachel XV. Auwald bei Plötzkau XVI. Porphyrlandschaft bei Gimritz XVII. Salziger See XVIII. Schmoner Busch, Spiegelsberger Höhe u. Elsloch XIX. Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes bei Bad Bibra/Naumburg XX. Teilbereiche Zeitzer Forst XXI. Teilbereiche des Biosphärenreservates Mittlere Elbe XXII. Mittlere Oranienbaumer Heide XXIII. Großer Streng XXIV. Alte Elbe bei Bösewig XXV. Pfaffenheide – Wörpener Bach XXVI. Elbaue - Beuster – Wahrenberg XXVII. Garbe – Alandniederung 	<ul style="list-style-type: none"> I. Landgraben - Dumme – Niederung ... II. Teile der Elbtalau ... III. Drömling und Feldflur bei Kusey IV. Teile der Tanger – Niederung V. Restwälder des nördlichen Harzvorlandes VI. Hachel VII. Glücksburger Heide VIII. Elsteraue und Annaburger Heide IX. Buchenwaldgebiet in der Dübener Heide X. Oranienbaumer Heide XI. Geiseltal XII. Dölauer Heide – Brandberge XIII. Salztal XIV. Süßer und Salziger See XV. Elsteraue nördlich Zeitz XVI. Zeitzer Forst XVII. Wälder und Trockenhänge um Freyburg XVIII. Trockenhänge am Rand der Querfurter Platte XIX. Finne – Schrecke XX. Helmeniederung - Stausee Kelbra XXI. Restwälder des südöstlichen Harzvorlandes XXII. Südharzrand XXIII. Buchenwälder um Stollberg XXIV. Hochharz XXV. Selkesystem XXVI. Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands XXVII. Bergwiesen um Benneckenstein XXVIII. Fiener Bruch XXIX. Elster - Luppe - Aue
<p>Z In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potentials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.</p> <p>Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.</p>	<p>Z In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.</p>
<p>Z Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.</p>	
<p>3.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft</p>	
<p>Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt.</p>	<p>Z Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden darf.</p>
<p>Z Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind durch die Träger der Regionalplanung bei der Konkretisierung und Präzisierung der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes in den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen kleinräumig festzulegen.</p>	
	<p>G Standorte für gewerbliche Tierhaltungen und landwirtschaftsnaher Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich, wenn sie den Belangen der bodengebundenen landwirtschaftlichen Produktion nicht entgegenstehen.</p>
<p>G Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind insbesondere aus den unter 3.5.1. aufgeführten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt zu entwickeln.</p>	<p>G Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz</p> <p>Z Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.</p> <p>Z Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten</p>	<p>4.1.2. Hochwasserschutz</p> <p>Z Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.</p> <p>Z Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.</p> <p>G Unbeschadet wasserrechtlicher Vorgaben können in den Regionalen Entwicklungsplänen für die Hochwasserabflussgebiete in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz weitere Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.</p>																								
<p>Z Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:</p> <p>1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aga, ... , Zahna</p> <p>2. die Flutungspolder an der Havel, Schönwerda an der Unstrut, Polder Wrechow, Polder Garbe</p> <p>3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können</p> <p>4. die Staufflächen der Hochwasserrückhaltebecken Kelbra, Gleinaer Grund, Kalte Bode, Schrote, Stöbnitz.</p>	<p>Z Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:</p> <p>1. Überschwemmungsgebiete sowie als Überschwemmungsgebiete vorläufig gesicherte Flächen an folgenden Gewässern:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Teilflussgebiet</th> <th style="text-align: left;">Gewässer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elbe</td> <td>Elbe</td> </tr> <tr> <td>Mulde</td> <td>Mulde</td> </tr> <tr> <td>Schwarze Elster</td> <td>Schwarze Elster</td> </tr> <tr> <td>Saale</td> <td>Saale</td> </tr> <tr> <td>Bode</td> <td>Bode ab Quedlinburg, Großer Graben, Selke ab Meisdorf</td> </tr> <tr> <td>Unstrut</td> <td>Unstrut</td> </tr> <tr> <td>Weißer Elster</td> <td>Weißer Elster</td> </tr> <tr> <td>Ehle/ Nuthe</td> <td>Elbumflut, Umflutehle</td> </tr> <tr> <td>Ohre/ Tanger</td> <td>Ohre unterhalb Drömling, Vereinigter Tanger</td> </tr> <tr> <td>Milde/Biese/Aland</td> <td>Aland/ Biese, Milde, Uchte</td> </tr> <tr> <td>Havel</td> <td>Havel</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. die vorhandenen Flutungspolder an der Havel, Schönwerda an der Unstrut, Polder Wrechow, Polder Garbe sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder Axien und Klieken an der Elbe und Rösa an der Mulde,</p> <p>3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Havel, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können, dabei insbesondere die Bereiche:</p> <p>an der Elbe: Gatzter Bergdeich (Vockerode), Gorsdorf (Hemsendorf), Hohenwarte, Klietznick, Loedderitzer Forst, Mauken-Kloeden, Sachau- Priesitz, Sandau-Süd, Sandau-Nord, an der Havel: Woeplitz/Kümmernitz, an der Mulde: Altjeßnitz, Niesau/Schierau, Raguhn-Retzau, Toerten, an der Saale: Klein Rosenberg, Poplitz, Wedlitz,</p> <p>4. die Staufflächen der vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken Gleinaer Grund, Schrote, Stöbnitz, Volkstedt, des Hochwasserschutzbeckens Kalte Bode, der Talsperre Kelbra sowie der geplanten Hochwasserrückhaltebecken Kalter Graben/Dumme, Meisdorf, Querne, Schafstädt (Laucha und Springbach), Strassberg und Wippra.</p>	Teilflussgebiet	Gewässer	Elbe	Elbe	Mulde	Mulde	Schwarze Elster	Schwarze Elster	Saale	Saale	Bode	Bode ab Quedlinburg, Großer Graben, Selke ab Meisdorf	Unstrut	Unstrut	Weißer Elster	Weißer Elster	Ehle/ Nuthe	Elbumflut, Umflutehle	Ohre/ Tanger	Ohre unterhalb Drömling, Vereinigter Tanger	Milde/Biese/Aland	Aland/ Biese, Milde, Uchte	Havel	Havel
Teilflussgebiet	Gewässer																								
Elbe	Elbe																								
Mulde	Mulde																								
Schwarze Elster	Schwarze Elster																								
Saale	Saale																								
Bode	Bode ab Quedlinburg, Großer Graben, Selke ab Meisdorf																								
Unstrut	Unstrut																								
Weißer Elster	Weißer Elster																								
Ehle/ Nuthe	Elbumflut, Umflutehle																								
Ohre/ Tanger	Ohre unterhalb Drömling, Vereinigter Tanger																								
Milde/Biese/Aland	Aland/ Biese, Milde, Uchte																								
Havel	Havel																								
	<p>Z In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an nachfolgenden Gewässern, für die bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt wurden oder noch festgesetzt werden müssen, festzulegen:</p> <p>Aga, Aller, Allerkanal, Alte Dumme, Aufragen/Zehrengaben, Bach, Barbyer Landgraben, Beber, Biberbach, Bölsdorfer Tanger, Böse Sieben, Boner Nuthe, Dumme, Ecker, Ehle, Eine ab Quedlinburg, Fließgraben, Flötgraben ab Vissum, Fuhne ab Einmündung der Riede, Geisel, Gonna, Großer Schnauder, Hauptnuthe, Hauptstremme, Helme, Holtemme, Ihle, Ilse, Jeetze oberhalb Salzwedel, Kalte Bode, Kapengraben, Landlache, Laucha, Leine, Lieth, Lindauer Nuthe, Neue Jäglitz, Neugraben, Oker, Olbe, Purnitz, Querne, Reide, Rippach, Rohne, Rossel, Salza, Salzwedler Dumme, Schmoner Bach, Schölecke, Schrote, Schweinitzer Fließ, Seege/ Schaugraben, Spetze, Stöbnitz, Taube, Thyra, Torfschiffahrtskanal, Trübengraben, Tuchheim- Parchener Bach, Unstrut-Flutkanal, Wanneweh, Warme Bode, Weida, Wethau, Wilder Graben, Wipper, Zahna, Zilberbach.</p>																								

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>3.3.4. Vorranggebiete für Wassergewinnung</p>	
<p>Z Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.</p>	<p>Z Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung langfristig, quantitativ und qualitativ dienen.</p>
<p>Z Im Einzelnen werden folgende Gebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Colbitz-Letzlinger-Heide II. Ostharz/Rappbode Talsperre III. Westfläming IV. Zillierbachtalsperre V. Ziegelrodaer Plateau VI. Finneplateau VII. Weißenfels/Stößen VIII. Klöden/Elbaue. 	<p>Z Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Colbitz-Letzlinger Heide II. Rappbodetalsperrensystem III. Westfläming IV. Ziegelrodaer Plateau V. Finneplateau VI. Weißenfels/Stößen VII. Klöden/Elbaue.
<p>3.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung</p>	<p>4.2.3. Rohstoffsicherung</p>
<p>G Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen.</p>	<p>Z Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind standortgebunden...</p>
<p>G Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.</p>	<p>G Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).</p>
<p>Z In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.</p>	<p>Z Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.</p>
<p>Z Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:</p>	<p>Z Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.</p>
<ul style="list-style-type: none"> I. Kalisalzlagerstätten Zielitz mit den Bergwerksfeldern I, II und III (untertägig) einschließlich Erweiterung der Halden II. Erdgasförderfeld Altmark/LK Salzwedel (untertägig) III. Solfeld und Steinsalzlagerstätte Bernburg (untertägig) IV. Solfeld Staßfurt (untertägig) V. Braunkohlelagerstätte Profen VI. Braunkohlelagerstätte Amsdorf VII. Kalksteinlagerstätte Elbingerode/Rübeland VIII. Kalksteinlagerstätten Staßfurt/Förderstedt/Bernburg/Nienburg IX. Kalksteinlagerstätte Karsdorf X. Quarzsandlagerstätte Walbeck/Weferlingen XI. Hartgesteinlagerstätte Flechtinger Höhenzug. 	<p>Z ... In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar.</p>
	<p>Z Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Kalisalzlagerstätte Zielitz II. Kalisalzlagerstätte Roßleben III. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg IV. Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg V. Sol- und Speicherfeld Staßfurt VI. Speicherfeld Ellenberg/Peckensen VII. Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt VIII. Erdgasfelder Altmark + Lagerstättenauslastung durch CO₂-Verbringung IX. Braunkohle Profen/ Domsen X. Braunkohle Amsdorf XI. Braunkohle Lützen XII. Quarzsand Walbeck/Weferlingen XIII. Quarzsand Quedlinburg-Lehof XIV. Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf XV. Quarzsand Kläden XVI. Kalkstein Elbingerode/Rübeland (devonischer Massenkalk) XVII. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt XVIII. Kalkstein Karsdorf XIX. Kalkstein Walbeck XX. Kalkstein Bad Kösen XXI. Hartgestein Flechtinger Höhenzug XXII. Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe XIII. Hartgestein Niemberg-Brachstedt XIV. Kaolinton Roßbach XV. Ton Rösa XVI. Ton Wefensleben
	<p>Z Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quarzsand Quedlinburg – Lehof • Kalkstein Bad Kösen • Ton Rösa <p>sind in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>G Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs berücksichtigen.</p>
<p>Z Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regionalbedeutungsame Hartgesteine) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.</p>	<p>Z Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (Kiese, Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern.</p>
<p>3.3.6 Vorranggebiete für militärische Nutzung</p>	<p>4.2.7. Militärische Nutzung</p>
<p>Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt vorhandene Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.</p>	<p>Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.</p>
<p>G Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen können, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzempfindlichen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>G Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzempfindlichen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>
<p>G Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.</p>	<p>G Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.</p>
<p>G Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben werden.</p>	<p>G Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben werden.</p>
<p>Z Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:</p> <p>I Truppenübungsplatz Altmark II Truppenübungsplatz Altengrabow III Truppenübungsplatz Klietz IV Standortübungsplatz Zeitzer Forst V Standortübungsplatz Halle-Morl.</p>	<p>Z Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:</p> <p>I Truppenübungsplatz Altmark II Truppenübungsplatz Altengrabow III Truppenübungsplatz Klietz</p>
<p>3.4. Vorrangstandorte</p>	
<p>Z Für die Ansiedlung von Industrieanlagen und für Verkehrsanlagen, die landesbedeutsam sind, werden Vorrangstandorte festgelegt. Die dafür benötigten Flächen sind näher zu konkretisieren und städtebaulich zu sichern und zu entwickeln.</p>	
<p>Z Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume.</p>	<p>G Die Orte Osterburg, Klötze, Wolmirstedt, Wanzleben, Blankenburg, Gräfenhainichen, Hettstedt, Querfurt und Hohenmölsen haben eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum.</p>
<p>G Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsplan Standorte festgelegt, die prioritär als Standortangebote zu entwickeln sind bzw. geeignet sind, Anreize für Investitionen der Privatwirtschaft darzustellen.</p>	
<p>3.4.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen</p>	
<p>Z Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen werden außerhalb der Oberzentren festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arneburg 2. Aschersleben 3. Bitterfeld/Wolfen 4. Braunsbedra/Kruppa 5. Eisleben 6. Hettstedt 7. Leuna (Leuna, Merseburg, Spergau) 	<p>Z Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame, große Industrieflächen werden außerhalb der Oberzentren festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arneburg einschließlich Industriehafen, • Aschersleben, • Bernburg, • Barleben, Niedere Börde, Wolmirstedt (Technologiepark Ostfalen), • Bitterfeld-Wolfen, • Braunsbedra/Kruppa,

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>8. aufgehoben 9. Sangerhausen 10. Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha) 11. Staßfurt 12. Technologiepark Ostfalen 13. Wernigerode 14. Zeitz/Tröglitz.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung folgende Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bernburg 2. Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen 3. Coswig/Klieken 4. Harzgerode 5. Köthen 6. Osterweddingen 7. Roßlau/Rodleben 8. Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen. <p>Z Durch den Träger der Regionalplanung sind diese festgelegten Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollen durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Coswig/Klieken, • Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen, • Halle/Queis an der A 14, • Harzgerode, • Hettstedt, • Köthen, • Landsberg, • Leuna (Leuna, Merseburg, Spergau), • Lutherstadt Eisleben, • Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschl. Industriehafen, • Magdeburg /Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen) • Magdeburg/Rothensee Hafen, • Dessau-Roßlau (Rodleben), • Sangerhausen, • Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha), • Staßfurt, • Weißenfels an der A9, • Wernigerode, • Zeitz/Tröglitz. <p>Durch den Träger der Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren.</p>
<p>3.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen</p>	<p>3.3.4. Logistik</p>
<p>3.4.2.1. Z Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau des Güterverkehrszentrums (GVZ) Magdeburg-Rothensee 2. Errichtung von regionalen Güterverkehrszentren (Güterverkehrssubzentren) im Bereich von Stendal, Halberstadt, Güsten, Halle, Roßlau und Aken 3. Ausbau des Binnenhafens Magdeburg 4. Ausbau der Häfen in Haldensleben, Genthin, Schönebeck, Aken, Roßlau, Halle-Trotha und Arneburg/Niedergörne 	<p>Z Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Hansehafen“ Magdeburg- Rothensee, Güterverkehrszentrum 2. Halle-Trotha, Güterverkehrszentrum 3. Binnenhäfen Haldensleben, Magdeburg, Aken, Dessau-Roßlau und Halle-Trotha, 4. Halle/Eisenbahnknoten, Zugbildungsanlage (ZBA), 5. Magdeburg/Eisenbahnknoten, Zugbildungsanlage Magdeburg-Rothensee, 6. Industriegebiet Schkopau, bimodales Terminal des kombinierten Verkehrs.
<p>3.4.2.2. Z Das Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee ist als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern vorrangig zu entwickeln und auszubauen. Neben der Bereitstellung von Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen sind hierzu die Errichtung von Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene (KLV) sowie leistungsfähige Schienen- und Straßenverbindungen zu den Magdeburger Häfen erforderlich.</p>	
<p>3.4.2.3. Z Mit den regionalen Güterverkehrszentren soll mittel- und langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Standorten für die konzentrierte Ansiedlung von Transportgewerbebetrieben und Logistikeinrichtungen sowie für KLV-Anlagen geschaffen werden, die mit dem GVZ Magdeburg verbunden sind. Die Verknüpfungsmöglichkeiten mit am Standort vorhandenen Häfen sind zu nutzen.</p> <p>Vorrangig sollen für die regionalen Güterverkehrszentren zur Standortsicherung und -optimierung räumliche und flächenmäßige Standortkonkretisierungen in der Regional-/und Flächennutzungsplanung erfolgen und Standortentwicklungskonzepte aufgestellt werden.</p>	<p>Z An den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind durch regionale und kommunale Planungen die entsprechenden Flächen zu sichern.</p>
	<p>Z Die landesbedeutsamen Standorte des kombinierten Verkehrs als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern sind vorrangig zu entwickeln und auszubauen.</p>
<p>3.4.2.4. Z An den Vorrangstandorten für Binnenhäfen sollen ausreichend Flächen und Einrichtungen gesichert und entwickelt werden, die eine zunehmende Transportverlagerung von Straße und Schiene auf das Binnenschiff ermöglichen. Hierzu soll auch der öffentliche Zugang zu den genannten Häfen gewährleistet werden.</p>	<p>G Die als landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegten Häfen sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen und Einrichtungen ihre Rolle in der Transportkette stärken, um sich besser in das System Wasserstraße einzubinden. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sind besonders zu unterstützen.</p>
<p>3.4.3. Z Soweit erforderlich, sind die Vorrangstandorte in den Regionalen Entwicklungsplänen durch regional bedeutsame Standorte zu ergänzen.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>G Die Entstehung und weitere Ausprägung von wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen in Form von Clustern und Unternehmensnetzwerken sowie von Investitions- und Innovationskernen sind in allen Teilräumen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Wirtschaftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chemie/Kunststoffe, • Automotive, • Maschinen- und Anlagenbau, • erneuerbare Energien, • Biotechnologie, • Medizintechnik, • Ernährungswirtschaft, • Logistik, • Kreativwirtschaft • Zukunftsbestimmende Querschnittstechnologien
<p>3.5. Vorbehaltsgebiete</p>	
<p>Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.</p>	
<p>Z Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.</p>	
<p>3.5.1. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</p>	
<p>Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile der Altmark einschließlich Schollener Land 2. Magdeburger Börde 3. Nördliches Harzvorland 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben 5. Ackerlandgebiete des Vorfläming 6. Gebiet südöstlich Wittenberg 7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld 8. östliches und südliches Harzvorland 9. Teile der Querfurter Platte 10. Gebiet um Weißenfels 11. Gebiet um Zeitz 12. Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau. 	<p>Z Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>G Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile der Altmark einschließlich Schollener Land 2. Magdeburger Börde 3. Nördliches Harzvorland 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben 5. Ackerlandgebiete des Vorfläming 6. Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg 7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld 8. östliches und südliches Harzvorland 9. Teile der Querfurter Platte 10. Gebiet um Weißenfels 11. Gebiet um Zeitz 12. Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau.
<p>G Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft können in den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen präzisiert und ergänzt werden.</p>	
<p>3.5.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung</p>	
<p>Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.</p>	<p>G Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlichen Potentiale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.</p>
<p>G Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten</p>	<p>Diese Gebiete sollen zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten entwickelt werden.</p>
<p>Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Einzelnen werden festgelegt:</p>	<p>G Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<ol style="list-style-type: none"> 1. Harz (außer Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Wassergewinnung) 2. Arendsee 3. Wein- und Burgenregion Saale-Unstrut-Tal 4. Dübener Heide 5. Gebiet um Colbitz 6. Fläming 7. „Seeland“region/Schadeleben - Nachterstedt 8. Geiseltal 9. Goitzsche 10. Süßer See 11. Annaburger Heide. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiet um Arendsee 2. Geiseltal 3. Goitzsche 4. Harz 5. „Seeland“region Nachterstedt 6. Weinregion Saale-Unstrut-Tal
<p>G In den Regionalen Entwicklungsplänen und den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen können weitere geeignete Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen werden.</p>	
<p>3.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p>	
<p>G Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung.</p>	<p>G Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.</p>
<p>G In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen. Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten.</p>	
<p>Z In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Einzelnen werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Drömling 2. Teile der Colbitz-Letzlinger Heide 3. Lappwald/Flechtinger Höhenzug (soweit nicht Vorrang für Rohstoffgewinnung) 4. Waldflächen Loburger Vorfläming 5. Jeetze-Niederung (südlich Salzwedel) 6. Teile der Dumme-Niederung 7. Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark 8. Fiener Bruch 9. Hohes Holz und Allerniederung 10. Gr. Fallstein 11. Huy 12. Harz 13. Saaletal bei Könnern 14. Allstedter Forst/Bischofferoder Forst 15. Ziegelrodaer Forst 16. Ausläufer Hohe Schrecke und Finne 17. Neue Göhle und Alte Göhle 18. Wethautal 19. Elster-Luppe-Aue 20. Teile des Biosphärenreservates Flußlandschaft Elbe 21. Aken/Kühnauer Forst 22. Mosigkauer Heide 23. Dübener Heide 24. Glücksbürger Heide 25. Vorfläming bei Lutherstadt Wittenberg. 	<p>G Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile der Annaburger Heide und des Schwarze-Elster-Tals 2. Bachsystem im Vorfläming 3. Teile des Drömlings 4. Teile der Dübener Heide 5. Teile des Elbetals 6. Teile des Flechtinger Höhenzugs 7. Fließgewässer im Bördehügelland 8. Fließgewässer im nördlichen Harzvorland 9. Fließbachsystem 10. Fuhne 11. Teile des Harzes 12. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel 13. Niederungen der Altmark 14. Porphyrlandschaft um den Petersberg 15. Saalenebentäler 16. Teile des Saaletals 17. Strukturen im Zerbster Ackerland 18. Teile des Südharzes mit Gipskarstlandschaft 19. Teile des Unstrut-Triaslandes 20. Teile des Unstruttals 21. Wälder am Rande der Börde 22. Waldinseln im nördlichen Harzvorland 23. Teile der Aue der Weißen Elster 24. Teile des Zeitzer Forstes
<p>3.5.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung</p>	
<p>Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen</p>	<p>Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung beinhalten Wasservorkommen, die im Interesse der Trinkwasserversorgung kommender Generationen langfristig gesichert werden sollen.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonders Gewicht beizumessen.</p> <p>Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drömling 2. Rappbodetalsperre 3. Siedenlangenbeck-Süd 4. Querfurter Platte 5. Glücksburger Heide 6. Hasselbachgebiet/Hassenhausen 7. Zichtau 8. Schlagenthin 	
<p>G In den Regionalen Entwicklungsplänen können weitere geeignete Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.</p>	<p>G In den Regionalen Entwicklungsplänen sollen geeignete Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung ausgewiesen werden.</p>
<p>[Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz]</p>	
	<p>G Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sollen so gestaltet werden, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.</p>
	<p>G Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.</p>
<p>3.5.5. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege</p>	
<p>Z In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p>	<p>G Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist.</p>
<p>Z Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ... 	<p>Z Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenreich Dessau-Wörlitz <p>in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus</p>
	<p>Z Historische Ortskerne der Städte und Dörfer sollen unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft gesichert werden.</p>
<p>G Kleinräumige Gebiete mit großer Konzentration von Kulturdenkmälern sind in den Regionalen Entwicklungsplänen sowie den Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete oder regional bedeutsame Standorte auszuweisen.</p>	
<p>3.5a Eignungsgebiete</p>	
<p>Z Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.</p>	
<p>G In der bauleitplanerischen Abwägung ist die Eignung besonders zu berücksichtigen.</p>	
<p>Z Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen.</p>	
<p>Z Windkraftanlagen sind in der Regel raumbedeutsame Anlagen.</p>	
<p>Z Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</p>	<p>Z In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.</p>
<p>Z Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ortsbild, die Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und das Landschaftsbild, 2. Siedlungen und weitere kommunale Planungsabsichten, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter, 	<p>Z Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist die Wirkung von Windkraftanlagen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild, 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie</p> <p>5. den Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten</p> <p>in die Abwägung einzubeziehen.</p>	<p>4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie</p> <p>5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten</p> <p>in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<p>Z Die Abwägung muss alle einzubeziehenden Belange in hinreichendem Umfang enthalten.</p>	
<p>Z Die Beachtung dieser raumordnerischen Kriterien der Zielfestlegungen ist in der Begründung nachzuweisen.</p>	
<p>Z Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.</p>	<p>Z Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.</p>
<p>G Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung von vorhandenen und neu festzulegenden Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind auch folgende Gesichtspunkte zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ersetzen oder Erneuern bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering), 2. alternativer Energiemix, 3. Flächen für Forschungszwecke und 4. Nachnutzung oder sonstige Nutzungen. 	
	<p>Z Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.</p>
<p>G Im Hinblick auf eine nachhaltige Nachnutzung der Eignungsgebiete können zur Renaturierung oder Rekultivierung der Flächen Maßnahmen festgelegt werden.</p>	
<p>3.6. Verkehr</p>	
<p>3.6.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung</p>	<p>3.3. Verkehr, Logistik</p>
	<p>Im Land Sachsen-Anhalt kreuzen sich wichtige europäische Ost-West- und Nord-Süd-Achsen der Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehrsnetze.</p>
<p>3.6.1.1. G Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.</p>	<p>Z Die Verkehrsinfrastruktur des Landes ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsträgerübergreifend zu erhalten und so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.</p>
	<p>Z Der Einbindung Sachsen-Anhalts in die nationalen und europäischen Netze kommt besondere Bedeutung zu. Bei dem weiteren Ausbau der Verkehrswegenetze ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen.</p>
<p>3.6.1.2. G Die Landesplanung soll sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten an folgenden Leitsätzen orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsvermeidung durch <ol style="list-style-type: none"> a) Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe b) regionalen Gütertausch c) das Prinzip der kurzen Wege im Personenverkehr d) Entwicklung und Einsatz moderner Verkehrstechnologien e) Reduzierung von Parallelverkehren 2. Verkehrsverlagerung <ol style="list-style-type: none"> a) im Personenverkehr vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bahnen und Busse) und insbesondere beim Stadtverkehr auf Fahrradfahren und Zufußgehen b) im Güterverkehr vom Straßengüterverkehr zum Transport auf Schiene, Wasserstraße und leitungsgebundene Transportsysteme 3. Verkehrsverknüpfungen durch Ausbau von Schnittstellen 4. umweltverträgliche Gestaltung des motorisierten Verkehrs durch <ol style="list-style-type: none"> a) Straßenraum- und Straßennetzgestaltung b) verträgliche Verkehrsabläufe 	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>c) Einsatz der Telematik d) Entwicklung und Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge.</p>	
	<p>G Güterverkehr und Logistik bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt.</p>
	<p>G Güterverkehre sind so zu gestalten, dass sie zur Mobilitätsverbesserung führen.</p>
	<p>G Der Güterverkehr soll umwelt- und klimaverträglich ausgestaltet werden.</p>
<p>3.6.1.3. G Dem ÖPNV soll Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Dazu wird eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr angestrebt.</p>	<p>Z Der ÖPNV ist vorrangig zu erhalten, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.</p>
<p>Er ist unter Nutzung aller Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln.</p>	<p>Z Der ÖPNV ist unter Nutzung aufeinander abgestimmter Netze zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln. Dabei ist insbesondere die Attraktivität des ÖPNV durch eine Steigerung der Qualität und eine Verbesserung der durchgängigen Nutzbarkeit zu erhöhen.</p>
	<p>G Der ÖPNV als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ist ein Schwerpunkt der Verkehrspolitik, die sich als integraler Bestandteil der Gesellschafts-, Wirtschafts-, und Umweltpolitik versteht und gemeinsam mit den Kommunen und den Verkehrsunternehmen gestaltet wird.</p>
	<p>Z Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in guter Qualität gewährleistet wird.</p>
<p>3.6.1.4. Z Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktion durch die regionalen und überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu sind leistungsfähige koordinierte und barrierefreie Verkehrsnetze zu entwickeln.</p>	<p>Z Die Zentralen Orte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden bzw. anzubinden.</p>
<p>G Die Verknüpfungsstellen in den Zentralen Orten sollen räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten auch vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr und vom öffentlichen Fernverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr gewährleisten.</p>	<p>Durch Verknüpfungsstellen in den Oberzentren und Mittelzentren sind räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten zwischen motorisiertem individuellen Kraftfahrzeugverkehr, öffentlichem Fernverkehr und öffentlichem Personennahverkehr zu gewährleisten.</p>
<p>G Der Güterverkehr auf der Straße soll durch Nutzung moderner Systeme wie City-Logistik und Regio-Logistik minimiert werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Einbeziehung der Potentiale bestehender Schienenwege für die Güterverteilung genutzt werden.</p>	
<p>3.6.1.5. Z Die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Verkehrsanlagen und die Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.</p>	<p>G An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln.</p>
<p>3.6.1.6. Die landesbedeutsamen Verkehrsverbindungen und Verkehrswege, deren Bestand, Ausbau oder Neubau zu sichern ist, sind in der zeichnerischen Darstellung generalisiert abgebildet. Je nach der gewählten Signatur sind auch die dargestellten Trassenführungen als Ziel der Raumordnung zu sichern oder bedürfen noch einer näheren Konkretisierung. Diese soll zu einer entsprechenden Zielfestlegung in einem Regionalen Entwicklungsplan, Regionalen Teilgebietsentwicklungsplan oder Regionalen Flächennutzungsplan führen.</p>	
<p>3.6.1.7. Darüber hinaus sind die Darstellungen und Inhalte des Landesentwicklungsplans zum Thema Verkehr in den Regionalen Raumordnungsplänen soweit erforderlich durch regional bedeutsame Festlegungen zu ergänzen.</p>	
<p>3.6.2. Schienennetz</p>	<p>3.3.1. Schienenverkehr</p>
<p>3.6.2.1. Z Das bestehende Eisenbahnnetz ist sowohl für den Fern- als auch für den Regional- und Nahverkehr zu erhalten und teilweise auszubauen, um insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren und der Fremdenverkehrsgebiete sowie der Industrie- und Gewerbestandorte und sonstiger verkehrserzeugender Anlagen im Personenverkehr zu verbessern und den Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abwickeln zu können. Dazu muss das Eisenbahnnetz durch Neu- und Ausbau sowie Modernisierung und Elektrifizierung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Unbeschadet dessen ist für das gesamte Streckennetz die Beseitigung der</p>	<p>Z Das Schienennetz ist für den Personenverkehr sowie für den Güterverkehr bedarfsgerecht zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen und zu modernisieren. Damit soll insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren, der Touristikregionen sowie der Industrie- und Gewerbestandorte verbessert und der Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden können.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

sogenannten Altlasten (wie unterlassene Instandhaltung) erforderlich.	
3.6.2.2. Z Grundsätzlich sind im Bereich des Güterverkehrs nicht nur für die Zentralen Orte, sondern auch für die Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen sowie für die landesbedeutsamen Häfen leistungsfähige Schienenanbindungen zu sichern bzw. vorzusehen.	
3.6.2.3. Z Die Verlagerung von Güterverkehrsströmen von der Straße auf die Schiene soll auch in der Fläche durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehört neben der Einrichtung von Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) in den Güterverkehrszentren auch die Sicherung und Weiterentwicklung des Systems von Gütertarifpunkten, Umschlags- und Ladestellen.	
	G Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit des Gütertransports erfordert die stärkere Einbeziehung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Hierzu gehören der Ausbau und die Weiterentwicklung der im Land vorhandenen Standorte von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs, die Optimierung von Umschlag- und Ladestellen sowie innovative Umschlagkonzepte. Das Land präferiert die trimodal ausgebauten Hafendstandorte sowie hervorgehobene bimodale Standorte des Kombinierten Verkehrs.
	Z Ausbau und Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind eine wichtige Voraussetzung für die Verkehrsverlagerung auf die Schiene und sind mit geeigneten Mitteln zu fördern.
	G Der Güterverkehr soll durch Nutzung moderner Konzepte der City-Logistik und Regio-Logistik unter Einbindung neuer Technologien optimiert werden.
	Z Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.
3.6.2.4. Z Bei der Gestaltung des Schienenpersonenverkehrs soll die im System des Integralen Taktfahrplanes optimale Reisegeschwindigkeit zur Planungsmaxime erhoben werden. Dadurch soll auch eine weitgehende Schonung von Natur und Landschaft erreicht werden.	
<p>3.6.2.5. Z Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden:</p> <p>1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE)</p> <p>a) Ausbau mit Lückenschluss u. teilweise Neubau der Strecke Uelzen - Salzwedel - Stendal (VDE-Nr. 3)</p> <p>b) Ergänzung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover - Stendal – Berlin (VDE-Nr. 4) durch parallelen Ausbau der Stammstrecke</p> <p>c) Neu- und Ausbau der Strecke Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig – Lutherstadt Wittenberg - Berlin (VDE-Nr. 8)</p> <p>2. Sonstige Maßnahmen</p> <p>a) Ausbau der Strecke Halle - Aschersleben - Halberstadt - Wernigerode - Vienenburg auch für Neigetechnik</p> <p>b) Ausbau und Lückenschluss (Halberstadt-) Nienhagen - Dedeleben - Jerxheim - (Braunschweig)</p> <p>c) Ausbau und Lückenschluss (Halberstadt-) Heudeber-Danstedt – Wasserleben - Vienenburg</p> <p>d) Ausbau der Strecke Quedlinburg - Ballenstedt - Aschersleben – Bernburg - Köthen - Dessau</p> <p>e) Ausbau der Strecke Halle - Sangerhausen - Nordhausen - Kassel für Neigetechnik</p> <p>f) Ausbau der Stammstrecke Halle - Weißenfels - Naumburg - Erfurt</p> <p>g) Ausbau der Strecke Magdeburg - Haldensleben - Oebisfelde</p> <p>h) Ausbau der Strecke Wittenberge - Magdeburg - Halle - Leipzig</p> <p>i) Ausbau der Strecke Magdeburg - Halberstadt - Blankenburg/ Quedlinburg - Thale</p>	<p>Z Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die transeuropäischen Eisenbahnverkehrsachsen neu- bzw. auszubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Neubau der Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Erfurt-Halle/Leipzig innerhalb der transeuropäischen Eisenbahnachse 1 (TEN-T Achse 1) von Berlin über Halle/Leipzig – Erfurt –München – (Italien), soll eine Verbesserung der Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in das transeuropäische Netz erfolgen. • Das europäische Schienennetz im Ostsee-Adria- Entwicklungskorridor ist so auszubauen, dass die Oberzentren Halle und Magdeburg direkt angebunden sind und bestehende Engpässe durch infrastrukturelle sowie organisatorische Maßnahmen beseitigt werden.

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>j) Ausbau der Strecke (Magdeburg-) Schönebeck - Güsten – Blankenheim (-Sangerhausen)</p> <p>k) Ausbau der Strecke Magdeburg - Dessau</p> <p>l) Ausbau der Strecke (Halle-) Bitterfeld - Dessau - Berlin</p> <p>m) Ausbau der Strecke (Halle-) Weißenfels - Zeitz</p> <p>n) Ausbau der Strecke Oebisfelde - Salzwedel – Geestgottberg (-Wittenberge)</p> <p>o) Ausbau der Strecke Salzwedel - (Lüchow)</p> <p>p) Ausbau der Eisenbahnknoten Halle/Leipzig und Magdeburg</p> <p>q) Ausbau der Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV) im Güterverkehrszentrum Magdeburg und leistungsfähige Verknüpfungen mit dem Hafen Magdeburg.</p>	
<p>3.6.2.6. Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten:</p> <p>a) Hildesheim - Vienenburg - Halberstadt - Aschersleben - Berlin / Sandersleben - Halle - Leipzig</p> <p>b) Kassel/Northeim - Nordhausen - Sangerhausen - Halle - Leipzig - Falkenberg</p> <p>c) Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Berliner Ring</p> <p>d) Erfurt/Jena - Weißenfels - Halle/Leipzig</p> <p>e) Erfurt - Sangerhausen - Güsten - Magdeburg - Stendal – Hamburg / Rostock Seehafen.</p>	<p>Z Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berlin - Stendal - Hannover (inklusive Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau der Stammstrecke) • Dresden - Leipzig - Halle - Magdeburg - Stendal - Bremen/ Hamburg/Rostock (inklusive zweigleisiger Ausbau Stendal - Uelzen) • Berlin - Halle/Leipzig/Sangerhausen - Erfurt-Nürnberg • Leipzig - Halle - Sangerhausen - Erfurt/Kassel • Halle - Eilenburg - Horka - Wegliniec (PL) • Magdeburg - Dessau-Roßlau - Falkenberg - Horka – Wegliniec (PL)
<p>3.6.2.7. Z Das Netz der Harzer Schmalspurbahnen ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität und zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, weiterzuentwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren. Hierzu sind gegebenenfalls Streckenergänzungen und Netzverdichtungen, erforderlichenfalls auch in Normalspur, vorzusehen und umzusetzen. Diese sind in den Regionalen Entwicklungsplänen darzustellen.</p>	<p>Z Das Schmalspurbahnnetz im Harz ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität sowie zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, bei Bedarf weiterzuentwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren.</p>
<p>3.6.2.8. Z Auch die nicht besonders dargestellten Schienenstrecken und Güteranschlussgleise sind im Interesse einer umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu betreiben. Nähere Festlegungen hierzu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen und gegebenenfalls in Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen zu treffen.</p>	
<p>G Eine Entwidmung oder Überbauung nicht betriebener Strecken ist zur Trassensicherung soweit wie möglich zu vermeiden.</p>	<p>G Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.</p>
	<p>G Eine effiziente Güterverkehrslogistik, die u.a. eine Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundliche Transportmittel zum Ziel hat, soll durch eine dichte Ausstattung mit Schnittstellen zwischen Bahn, Wasserstraße und Straße befördert werden.</p>
<p>G Der Erhalt und Ausbau des Netzes des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) erfordert eine langfristige Orientierung. Auch aufgelassene Strecken und noch vorhandene ehemalige Gleistrassen sind soweit wie möglich zu sichern.</p>	
<p>3.6.2.9. Z Bei Neu- und Ausbaumaßnahmen insbesondere in den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg ist den Entwicklungserfordernissen der S-Bahn-Systeme und des übrigen Schienenpersonennahverkehrs durch Maßnahmen wie den Bau der S-Bahn-Strecke Halle - Leipzig sowie durch die Erhöhung der Durchlassfähigkeit und Optimierung der Takteinbindung ausreichend Rechnung zu tragen.</p>	<p>Z In den Verdichtungsräumen Magdeburg und Halle sind die Nahverkehrssysteme zu verbessern. Dabei ist die Durchlassfähigkeit zu erhöhen und die vorhandenen S-Bahnen sind zu Regio-S-Bahn-Systemen umzugestalten.</p>
<p>3.6.2.10. Z Als Grundlage der Verknüpfung von Nah- und Fernverkehr im Integralen Taktfahrplan ist insbesondere der Erhalt der Fernverkehrsknoten Halle und Magdeburg zu gewährleisten.</p>	<p>Z Die Fernverkehrsknoten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau sind zu sichern und weiter auszubauen. Sie sind Grundlage der Verknüpfung von Schienenpersonennah- und -fernverkehr im integralen Taktfahrplan.</p>
	<p>Z Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halle - Sangerhausen - Kassel • Bitterfeld - Dessau-Roßlau - Berlin • Magdeburg - Stendal - Salzwedel - Uelzen/Wittenberge • Magdeburg - Halle - Jena/Erfurt

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen.
<p>3.6.2.11. Z Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr vordringlich anzustreben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Köln - Hannover - Braunschweig - Magdeburg - Potsdam - Berlin 2. Frankfurt/M. - Kassel - Braunschweig - Magdeburg - Potsdam - Berlin 3. Frankfurt/M. - Erfurt - Halle - Lutherstadt Wittenberg - Berlin 4. München - Nürnberg - Erfurt - Halle - Dessau - Potsdam - Berlin 5. Hamburg - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig - Dresden 6. Rostock/Lübeck - Schwerin - Wittenberge - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig. <p>Darüber hinaus ist zur Erschließung der Altmark, insbesondere der Zentralen Orte Gardelegen und Stendal, eine entsprechende Nutzung der Streckenrelation Hannover/Braunschweig - Wolfsburg - Stendal - Berlin erforderlich.</p>	<p>Z Die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten. Zur Verbindung der Oberzentren mit Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten ist die Bedienung folgender Streckenrelationen vordringlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magdeburg - Potsdam - Berlin • Magdeburg - Hannover - (Bremen/Ruhrgebiet-Rheinland) • Magdeburg - Schwerin/Hamburg • Magdeburg - Halle - Leipzig - Dresden • Magdeburg - Frankfurt/Main • Magdeburg - Dessau-Roßlau - Leipzig • Halle - Erfurt - Frankfurt/Main • Halle - Dessau-Roßlau - Berlin • Halle - Nürnberg - München
<p>3.6.2.12. Z Im Streckenverlauf von ICE-/IC- Verbindungen liegende Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind als Systemhalte zu nutzen, wenn dadurch die regionale Erschließung wesentlich verbessert oder Knotenfunktionen wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Stadt Stendal sowie für die Städte Naumburg, Bitterfeld und Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>Z Im Streckenverlauf von Fernverkehrsverbindungen liegende Mittelzentren sind als Systemhalte zu nutzen, um dadurch die regionale Erschließung zu verbessern und Knotenfunktionen wahrnehmen zu können. Dies gilt für die Städte Aschersleben, Bitterfeld, Burg, Halberstadt, Köthen, Merseburg, Naumburg, Stendal, Wernigerode und die Lutherstadt Wittenberg.</p>
<p>3.6.2.13. Z Für die regionale und überregionale Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren sowie für die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen Taktverkehr auf Interregio-Ebene vordringlich anzustreben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bremen - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Schönebeck - Köthen - Halle - Merseburg - Weißenfels - Zeitz 2. Köln - Hannover - Wolfsburg - Haldensleben - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig - Dresden 3. Hannover - Braunschweig - Helmstedt - Magdeburg - Dessau - Bitterfeld - Leipzig - Zeitz - Gera 4. Bremen - Hannover - Hildesheim - Goslar - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Halle - Leipzig 5. Braunschweig - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau - Lutherstadt Wittenberg 6. Thale - Quedlinburg/Blankenburg - Halberstadt - Magdeburg - Burg - Genthin - Brandenburg - Potsdam - Berlin - Cottbus 7. Kassel - Nordhausen - Sangerhausen - Eisleben - Halle - Bitterfeld - Dessau - Potsdam - Berlin 8. Frankfurt/M. - Eisenach - Erfurt - Weimar - Naumburg - Weißenfels - Merseburg - Halle - Köthen - Dessau - Lutherstadt Wittenberg - Berlin 9. Eisenach - Erfurt - Weimar - Naumburg - Weißenfels - Leipzig - Cottbus - Frankfurt/Oder 10. Würzburg - Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Staßfurt - Schönebeck - Magdeburg. 	
<p>3.6.2.14. Z Soweit der Stand der Neu- und Ausbaumaßnahmen eine den vorstehenden Zielen entsprechende Bedienung noch nicht zulässt, sind geeignete Zwischenlösungen vorzusehen.</p>	
<p>3.6.2.15. Z Der nach dem Gesetz zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt fortzuschreibende Plan des Schienenpersonennahverkehrs und die regionalen und überregionalen Schienenverkehrsplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges Gesamtsystem für den Schienenpersonenverkehr gewährleistet ist.</p>	
<p>3.6.3. Straßennetz</p>	<p>3.3.2. Straßenverkehr</p>
<p>3.6.3.1. Z Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit durch notwendige Instandsetzungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen zu sichern bzw.</p>	<p>Z Zur Raumschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>wiederherzustellen und entsprechend den unter 3.6.1. aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln.</p> <p>3.6.3.2. Z Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:</p> <p>1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE)</p> <p>a) Ausbau der BAB A 2 Hannover - Magdeburg - Berlin (VDE Nr. 11)</p> <p>b) Ausbau der BAB A 9 Nürnberg - Halle/Leipzig – Berlin (VDE Nr. 12)</p> <p>c) Neubau der BAB A 38 Göttingen - Halle - Leipzig mit BAB A 143 Westumfahrung Halle (VDE Nr. 13)</p> <p>d) Neubau der BAB A 14 Magdeburg - Halle (VDE Nr. 14)</p> <p>2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen</p> <p>a) Fortführung der BA A 14 von Dresden - Leipzig - Halle – Magdeburg (A 2) über Stendal - Wittenberge in Richtung Schwerin zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord-und Ostsee sowie über vorhandene und neu- oder auszubauende Bundesstrassenverbindungen in West - Ost - Richtung (B188, B71, B190, B71n und B190n) nach Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>b) Fortführung der BAB A 71 von Würzburg - Erfurt - Sangerhausen (A 38) über Hettstedt in Richtung Bernburg (A 14/B 6n) zur Erschließung des Mansfelder Landes und zu seiner Anbindung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie als Teilstück einer großräumigen Verbindung von Süddeutschland zur Ostsee zur Entlastung der A 9 sowie des Raumes Halle/ Leipzig</p> <p>c) Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/ Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin.</p> <p>Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.</p> <p>Im Zusammenwirken der unter Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und c genannten Vorhaben mit der A 38 soll zugleich eine verkehrswirksame Umfahrung des Harzes und damit dessen angestrebte Entlastung vom Durchgangsverkehr erreicht werden.</p>	<p>Z Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes sind folgende Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes zu sichern und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee, • A 71 vom Autobahndreieck Südharz (A 38), Teilabschnitt bis zur Landesgrenze Thüringen und darüber hinaus in Richtung Erfurt- Autobahndreieck Werntal (Schweinfurt), • A 143 Neubau von der Anschlussstelle Halle-Neustadt bis zum Autobahndreieck Halle Nord (A 14) als Teilstrecke der Westumfahrung Halle, • B 71n zur Anbindung von Haldensleben an die A 14, • B 190n, Teilabschnitt Landesgrenze Niedersachsen - Landesgrenze Brandenburg, als Verbindung zwischen den geplanten Autobahnen A 39 (Lüneburg - Wolfsburg) und A 14 (Magdeburg -Schwerin) sowie Fortführung nach Brandenburg B 102, • Verlängerung der B 6n von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten.
<p>3.6.3.3. Z Zur Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie zur Einbindung von Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, von Vorrangstandorten für Industrie- und Verkehrsanlagen und von Schwerpunktstandorten für Industrie und Gewerbe sowie zur Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist entsprechend den Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung ein leistungsfähiges Netz landesbedeutsamer Hauptverkehrsstraßen für den überregionalen und regionalen Verkehr zu sichern und auszubauen, das die unter 3.6.3.2. aufgeführten Maßnahmen ergänzt.</p>	
<p>3.6.3.4. Z Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:</p> <p>1. B 1 Helmstedt - Magdeburg - Burg - Genthin - Brandenburg</p>	<p>Z Der Ausbau von Bundesfernstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich. Dazu zählen insbesondere die im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Vorhaben des vordringlichen und des weiteren Bedarfs.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<ol style="list-style-type: none"> 2. B 6 Aschersleben - Halle - Leipzig 3. B 71 Magdeburg - Haldensleben - Salzwedel 4. B 79 Wolfenbüttel - Halberstadt - Quedlinburg (-Nord) 5. B 81 Magdeburg - Halberstadt - Blankenburg (-Nord) 6. B 87 Leipzig - Weißenfels - Naumburg/Bad Kösen - Eckartsberga (-Süd) 7. B 91/B 2 Halle - Merseburg - Zeitz - Gera 8. B 100/B 2 Halle - Bitterfeld - Wittenberg (-Nord) 9. B 180 Egelin - Aschersleben - Hettstedt - Eisleben – Querfurt (mit Anbindung B 250) - Naumburg - Zeitz - Altenburg 10. B 181 Merseburg - Leipzig 11. B 183 Köthen - Bitterfeld (-Ost) 12. B 184 Magdeburg - Dessau - Bitterfeld - Leipzig 13. B 185 Ballenstedt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau 14. B 187 Dessau/Roßlau - Wittenberg - Jessen – Landesgrenze (B 101) 15. B 187 a Zerbst - Köthen mit neuer Elbebrücke und Anbindung an die verlängerte B 6n 16. B 188 Wolfsburg - Stendal - Rathenow (-Berlin) 17. B 189 Magdeburg - Wolmirstedt (-Nord) und Ortsumgehung Stendal 18. B 71/B 190 Uelzen - Salzwedel - Osterburg mit (neu) Weiterführung über eine neue Elbebrücke in Richtung Havelberg - Raum Kyritz (B5) - Wittstock (A 24/A 19) 19. B 242 Ortsumgehungen Mansfeld - Klostermansfeld 20. B 245 Haldensleben - Halberstadt mit Verbindung von Barneberg zur B 82 bei Schöningen 21. B 245 a Helmstedt - Barneberg 22. B 246a B 81/Altenweddingen - Schönebeck mit neuer Elbebrücke – Gommern 23. B 248 Wolfsburg - Salzwedel - Lüchow (-Dannenberg). 	
	<p>Z Darüber hinaus sind folgende Vorhaben von Landesbedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 6 Ausbau Halle – Landesgrenze Sachsen, • B 80 OU Aseleben
	<p>Z Das Landesstraßennetz ist in seiner Verbindungsfunktion zum übergeordneten Straßennetz sowie den Zentralen Orten untereinander und ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu stärken und weiter zu entwickeln.</p>
	<p>Z Die Landesstraßen sind durch Um- und Ausbau und die Erhaltung der bestehenden Fahrbahnen und Brücken insbesondere auch in den Ortslagen zu verbessern. Die Maßnahmen sind durch den Neubau von Ortsumgehungen sowie durch Erhaltung und Netzergänzung Straßen begleitender Radwege zu ergänzen.</p>
	<p>Z Folgende Neubauvorhaben zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 15, OU Schernikau und L 14, OU Gethlingen als Folgemaßnahmen des Lückenschlusses der A 14, • L 169n, OU Gröbers als Folgemaßnahme des Ausbaus der A 14 zwischen Halle Peißen und Schkeuditzer Kreuz, • L 63, OU Calbe Süd und OU Brumby zur Anbindung an die A 14, • L 164n, Verbesserung der Anbindung der Stadt Halle an die A 143, • L 66, OU Quedlinburg und L 71, OU Rathmannsdorf als Folgemaßnahme der B 6n
	<p>G Bei der Planung von Maßnahmen zur Entwicklung des Straßennetzes einschließlich von Ortsumgehungen sind besonders die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen.</p>
<p>3.6.3.5. Z Für die flächenhafte räumliche Erschließung der Teilräume des Landes sind funktionsgerechte Netze von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bereitzustellen.</p> <p>Sie sollen die Verknüpfung mit den übergeordneten Netzen herstellen, die Siedlungen mit den Grund- und Mittelzentren und untereinander verbinden und ferner der Anbindung von Naherholungsgebieten, punktuellen Verkehrserzeugern und Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr dienen.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>3.6.3.6. Z In den Regionalen Entwicklungsplänen und Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen sind neben der Ergänzung von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung auch weitere erforderliche Ortsumgehungen regionaler Bedeutung darzustellen.</p>	<p>Z In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Ortsumgehungen im Zuge landesbedeutsamer Straßen räumlich zu konkretisieren.</p>
<p>3.6.3.7. Z Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind in Ergänzung zu den Brückenbauwerken die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten.</p>	<p>G Zur Anbindung von Siedlungen an das übergeordnete Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten.</p>
<p>3.6.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr</p>	
<p>3.6.4.1. G Zur Vermeidung motorisierten Verkehrs sollen die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Fahrrades sowie für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt sowohl für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr (Umweltverbund)..</p>	
<p>3.6.4.2. Z Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sind in Abstimmung zwischen den Kommunen und sonstigen Straßenbaulasträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- (und Fuß-)wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorzusehen. Diese sollen eine sichere und durchgängige Führung der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten realisiert werden.</p>	
<p>3.6.4.3. Z Rad-(und Fuß-)wegeverbindungen sollen insbesondere auch nichtmotorisierte Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohnsiedlungen und Standorten der Grundversorgung sowie die Anbindung und gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten und sonstigen, punktuellen Verkehrserzeugern sowie von Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr gewährleisten.</p>	
<p>3.6.4.4. Z Europäische, überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwege regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Entwicklungsplänen, Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen und Regionalen Flächennutzungsplänen darzustellen</p>	<p>Z Radwege mit europa- und bundesweiter Bedeutung sowie Radwege mit überregionaler und regionaler Bedeutung sind in den Regionalplänen festzulegen.</p>
<p>3.6.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen</p>	
<p>3.6.5.1. Z Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden.</p>	<p>Z Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Dabei sind negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich zu vermeiden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche zu erhalten.</p>
<p>3.6.5.2. Z Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanals einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE-Nr. 17).</p>	
<p>3.6.5.3. Z Zur Sicherung der Schiffbarkeit des Wasserweges ist im Bereich der unteren Saale als Ausbauvariante ein Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe vorzuhalten.“</p>	<p>Z Die ganzjährige wirtschaftliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale ist herzustellen und zu gewährleisten. Dazu ist im Bereich der unteren Saale als Ausbaumaßnahme der „Tornitz-Kanal“ vorgesehen.</p>
<p>3.6.5.4. Z Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten der unter 3.4.2.1. als Vorrangstandorte festgelegten öffentlichen Häfen sind besonders zu unterstützen.</p>	
<p>3.6.5.5. Z In den Regionalen Entwicklungsplänen können darüber hinaus weitere regional bedeutsame Hafenstandorte und Umschlagplätze festgelegt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zum Interesse der landesbedeutsamen öffentlichen Häfen stehen und eine langfristig stärkere Nutzung der Wasserstraßen zu erwarten ist.</p>	
<p>3.6.5.6. Z Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Vollendung des vor dem zweiten Weltkrieg begonnenen Ausbaus des Saale-Elster-Kanals soll die Kanaltrasse zwischen der Saale bei Kreyppau (Landkreis Merseburg-Querfurt) und Leipzig von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>3.6.6. Luftverkehr</p>	<p>3.3.5. Luftverkehr</p>
<p>3.6.6.1. Z Das Land unterstützt den Ausbau des für Sachsen-Anhalt wichtigen Flughafens Leipzig/Halle zu einem internationalen Flughafen. Ergänzender Flugverkehr wird über den Verkehrsflughafen Cochstedt abgewickelt.</p>	<p>Z Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Flughafen Leipzig-Halle, unter Berücksichtigung des entlastenden Verkehrsflughafens Harz - Börde „Flughafen Cochstedt/Schneidlingen“, zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p>
	<p>Z Der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig-Halle als internationales Logistikkreuz ist zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln.</p>
	<p>G In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Verkehrslandeplätze räumlich zu sichern.</p>
<p>Z Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten und zur Konfliktminimierung ist für den Flughafen Leipzig/Halle im Regionalen Entwicklungsplan für den Regierungsbezirk Halle ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt.</p>	
<p>3.6.6.2. Z Die Erreichbarkeit des Flughafens Leipzig/Halle auf dem Schienenweg ist zu optimieren, um den Anteil des Individualverkehrs möglichst gering zu halten. Hierzu sind auch in den Fernverkehrsrelationen der Bahn zwischen Erfurt/Halle und Leipzig ausreichende Halte vorzusehen.</p>	
<p>3.6.6.3. Z aufgehoben</p>	
<p>3.6.6.4. Z Für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Landeplätze sind Siedlungsbeschränkungsgebiete festzulegen, soweit die hierfür maßgebenden Lärmwerte sich auch außerhalb der jeweiligen Flughafen- und Landeplatzfläche erheblich auswirken können.</p>	<p>Z Für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze sind Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen, soweit sich die hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- bzw. Verkehrslandeplatzfläche erheblich auswirken können.</p>
<p>3.6.6.5. Z Siedlungsbeschränkungsgebiete für Landeplätze sind übergangsweise auf der Grundlage der vom Länderausschuss für Immissionsschutz am 14. Mai 1997 beschlossenen Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie) zu ermitteln (unveröffentlicht). Sie sollen mindestens die Gebiete mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 60 dB (A) umfassen.</p>	
<p>3.6.6.6. Z In Siedlungsbeschränkungsgebieten im Umfeld von Verkehrsflughäfen und Landeplätzen sind neue Baugebiete für Wohnnutzungen und schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), nicht vorzusehen.</p>	<p>Z In den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärmsensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.</p>
<p>3.6.6.7. Z Bis zur Festlegung der Siedlungsbeschränkungsgebiete in Regionalen Entwicklungsplänen oder Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen sind entsprechende, von der zuständigen Landesbehörde ermittelte Fluglärmbereiche Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit neuer Baugebiete.</p>	
<p>3.6.7. Öffentlicher Personennahverkehr</p>	<p>3.3.6. Öffentlicher Personennahverkehr, Rad- und fußläufiger Verkehr</p>
<p>3.6.7.1. G Zur Gewährleistung einer ausreichenden Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes soll in allen Teilräumen ein angemessenes Angebot im ÖPNV sichergestellt werden.</p>	<p>Z Die Sicherung der Mobilität der auf den ÖPNV angewiesenen Personengruppen ist auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen flächendeckend zu gewährleisten.</p>
	<p>G Die im ÖPNV-Plan des Landes festgelegte Entwicklung eines integrierten Verkehrsangebotes im ÖPNV ist durch die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Nahverkehrsplanung zu berücksichtigen.</p>
	<p>G Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind folgende landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Einzugsbereich der kreisfreien Städte ist den regionalen Pendlerverflechtungen im Berufs- und Ausbildungsverkehr Rechnung zu tragen. • Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen. Der ÖPNV muss sich durch Barrierefrei-

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>heit auf diese Zielgruppen einstellen und auch - vor allem in ländlichen Gebieten - eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsschwerpunkte gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Fahrgastgruppe Frauen soll der ÖPNV, insbesondere in ländlichen Gebieten, eine gute Erreichbarkeit gewährleisten.
<p>3.6.7.2. G Der ÖPNV bezweckt unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Allgemeinheit im Land Sachsen-Anhalt, 2. die Verbesserung der Umweltqualität und damit der Lebensbedingungen für die Menschen, insbesondere durch Minderung von Abgas- und Lärmemissionen, 3. die Förderung der Funktionsfähigkeit der Regionen, Städte und Gemeinden und 4. die Erhöhung der Verkehrssicherheit. 	
<p>3.6.7.3. Z Soweit das zu erwartende Fahrgastaufkommen es rechtfertigt, sind der öffentliche Straßenpersonenverkehr (Bus und Straßenbahn, ÖSPV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vorrangig zu erhalten, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.</p>	
<p>3.6.7.4. Z Beim Busverkehr sind auch Beschleunigungsprogramme in den Orten (wie durch Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen, Anlage von Busspuren) und die Modernisierung des Fahrzeugparks (wie Niederflurtechnik) erforderlich. In kleineren Städten ist der Aufbau innovativer Stadtbussysteme zu prüfen.</p>	
<p>3.6.7.5. Z Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, touristische Ziele und anderes sollen durch einen leistungsfähigen ÖPNV angebunden und erreichbar sein.</p>	<p>Z Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie touristische Ziele sind durch einen leistungsfähigen ÖPNV anzubinden.</p>
<p>3.6.7.6. Z An den Schnittstellen zwischen dem ÖPNV einerseits und dem Fuß- und Radwegeverkehr andererseits sollen die Bedingungen für die Kombination dieser Verkehrsmittel erheblich verbessert werden. Ebenso dringlich soll die optimale Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel (Schienenpersonenfern- u. -nahverkehr, Bus- und Straßenbahnverkehr) untereinander hergestellt werden, um den größtmöglichen Wirkungsgrad zu erzielen.</p>	<p>Z Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sind in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und weiteren Baulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fußwegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorzusehen.</p>
	<p>Z In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt und Parallelverkehr möglichst vermieden wird.</p>
<p>3.6.7.7. Z Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken, Bahnhöfe und Fahrzeugparks zu modernisieren und neue, der Erreichbarkeit der Siedlungen besser gerecht werdende Haltepunkte einzurichten. Für die Haltepunkte und Verkehrsmittel sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Reisenden gewährleisten. Insgesamt ist eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit im ÖPNV anzustreben.</p>	<p>Z Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken und Bahnhöfe unter Berücksichtigung der verkehrlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Belange instand zu halten, zu modernisieren und zu optimieren. Erforderlichenfalls ist der Bestand bzw. die Lage von Zugangsstellen zu überprüfen; bei Bedarf sind neue Haltepunkte einzurichten.</p>
<p>3.6.7.8. G Der Schutz von Mensch, Umwelt und Kulturlandschaft erfordert eine nachhaltige Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs. Dieses soll durch eine kombinierte Förderung der Verkehrsmittel Bahn, Straßenbahn, Bus, Fahrrad und ZuFußgehen unterstützt werden.</p>	
	<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur</p>
	<p>4.1. Schutz des Freiraums</p>
<p>4. Einzelfachliche Grundsätze</p>	
<p>4.1. Natur- und Landschaftsschutz</p>	<p>4.1.1. Natur und Landschaft</p>
	<p>G Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.</p>
<p>4.1.1. G Eine nachhaltige ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert die Abwägung mit Belangen des Umwelt- und Natur-</p>	<p>G Eine nachhaltige ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>schutzes.</p> <p>Zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur und andere Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu beschränken. Für neue Siedlungsflächen sind Freiflächen an bereits bebaute Flächen anzuschließen und sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.</p>	<p>dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.</p> <p>G Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, ist die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>...</p>
<p>4.1.2. G Die Siedlungsräume sollen durch regionale und lokale Grünzüge gegliedert werden, die zugleich der Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen dienen sollen. Zur Vermeidung übermäßiger bandförmiger Siedlungsentwicklungen und Isolation von natürlichen Lebensräumen sind Grünzäsuren festzulegen.</p>	
<p>4.1.3. G Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsteile sind im besonderen Maße zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln und im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystemes zu vernetzen.</p>	<p>G Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystemes zu vernetzen.</p> <p>Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystemes und eingeschränkt auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.</p>
<p>4.1.4. G Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Vorhaben im Außenbereich von Gemeinden - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und bergbaulichen Anlagen – sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die großen unzerschnittenen und noch unbeeinträchtigten Flächen möglichst zu erhalten, 2. die naturnahen Bereiche auszusparen und 3. die Flächenansprüche und die über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren. 	<p>G ... Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.</p>
<p>4.1.5. G Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.</p>	
<p>4.1.6. G Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.</p>	<p>G Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.</p>
<p>4.2. Bodenschutz</p>	<p>4.1.4. Bodenschutz und Flächenmanagement</p>
<p>4.2.1. G Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.</p>	<p>G Der Boden ist in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.</p>
	<p>G Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologischen Funktionen, die Archivfunktion, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden.</p>
<p>4.2.2. G Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, flüssigen und gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu beseitigen.</p>	<p>G Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung bedarfs- und termingerecht zu sichern.</p>
<p>4.2.3. G Geschädigte Böden, insbesondere durch Versiegelung, Verunreinigung, Erosion, großräumige Abgrabungen sowie Altlasten, sollen saniert werden mit dem Ziel, dass sie nutzungsbezogene oder natürliche Funktionen wahrnehmen können.</p>	
<p>4.2.4. G Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung sind bei Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>G Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung sowie die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.</p>
	<p>G Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität,</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion, in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.
	4.2. Freiraumnutzung
	4.2.4. Gewässerschutz, Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung
4.3. Gewässerschutz	4.2.4.1 Gewässerschutz
4.3.1. G Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II angestrebt. Fließgewässer, die noch Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern.	Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden. G Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere sollen die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden. G Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Der Wasserbedarf für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft soll in Menge und Beschaffenheit gesichert werden.
4.3.2. G Gewässerschutz muss an den Belastungsquellen ansetzen. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen haben Vorrang vor der Sanierung.	
4.3.3. G Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen eintreten.	
4.3.4. G Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen Grundwasser gefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.	Z Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen Grundwasser gefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.
4.3.5. G Die Unterhaltung der Gewässer umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei ist die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt und insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.	G Die Unterhaltung der Gewässer umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch deren Pflege und Entwicklung. Sie muss sich dabei in die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie einfügen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
4.3.6. G Die noch vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine natürliche Laufentwicklung der Fließgewässer sind zu belassen oder nach Möglichkeit wieder zu schaffen und in das ökologische Verbundsystem einzubeziehen.	G Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.
4.3.7. G Fließgewässer sind nicht zu verbauen, sondern mit ihren Ufern und Auen zu erhalten. Innerhalb besiedelter Gebiete sind sie durch die Stadt- und Dorfentwicklung sinnvoll als Gestaltungselemente mit notwendigen Freiräumen für den Hochwasserabfluss einzubinden. Die Gewässerschonstreifen sind zu erhalten und zu gestalten.	
	G Ein angemessener Hochwasserschutz für bestehende hochwertige Nutzungen wie Siedlungen, wichtige Verkehrsanlagen und Wirtschaftsstandorte ist in hohem Maße von öffentlichem Interesse. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich operative Hochwasserschutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen von Flutungspoldern, auf die Nutzung von Flächen insbesondere der Unterlieger auswirken können.

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>4.3.8. G Für den Hochwasserschutz sind alle Möglichkeiten zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Deichrückverlegung zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, durch Entsiegelung, Versickerung, Renaturierung und standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung zu nutzen. Vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasserabfluss und als Retentionsgebiete freizuhalten.</p> <p>In den Hochwasserentstehungsgebieten, die durch starke Abflusskonzentrationen oder durch Starkniederschläge gekennzeichnet sind, müssen vorrangig alle Maßnahmen vermieden werden, durch die Hochwasserabflüsse erhöht und beschleunigt sowie das Gefährdungspotential vergrößert werden (Flächenversiegelung, Bebauung der Flusstäler und anderes).</p>	<p>G Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abzustimmen. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p>
<p>4.4. Lärmschutz</p>	
<p>4.4.1. G Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. ...</p> <p>An allen Flugplätzen sind Siedlungsbeschränkungsgebiete festzusetzen.</p> <p>Die Fluglärmbereiche mit entsprechenden Baubeschränkungen sind als Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen (vergleiche 3.6.6.4. bis 3.6.6.7.).</p>	
<p>4.4.2. G Treten schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche auf oder sind diese zu erwarten, haben die Gemeinden für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärminderungspläne aufzustellen und mit den betroffenen Planungsträgern abzustimmen. Die Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die festgestellten und zu erwartenden Lärmbelastungen und ihre Quellen 2. die vorzusehenden Maßnahmen, deren Planungsträger, Zeithorizont und Finanzierung. <p>Ziel ist die Verringerung der Geräuschbelastung oder die Verhinderung ihres weiteren Anstiegs.</p>	
<p>4.4.3. G Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind soweit wie möglich so zu planen, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz.</p>	
<p>4.4.4. G In Bereichen, in denen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch Lärm mildernde Maßnahmen nicht erreicht werden können, ist der Wohnungsneubau zu vermeiden.</p>	
<p>4.5. Luftreinhaltung</p>	
<p>4.5.1. G Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden.</p>	
<p>4.5.2. G Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Sport- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass sowohl die Entstehung als auch die Auswirkungen von Emissionen möglichst gering gehalten werden.</p>	
<p>4.5.3. G Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sollen auch durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur vermieden werden. Frischluftschneisen sind zu erhalten und zu entwickeln. Regional bedeutsame Frischluftschneisen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.</p>	
<p>4.5.4. G Zur Erreichung übergeordneter Ziele wie Gesundheitsschutz, Naturschutz, Tourismus und Erholung soll die flächenbezogene Privilegierung von lärm- und abgasarmen Kraftfahrzeugen angestrebt werden.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>4.5.5. G In Gebieten Sachsen-Anhalts, in denen aufgrund der hohen Immissionsbelastung Luftreinhaltepläne erstellt wurden, sind diese bei der Aufstellung Regionaler Entwicklungspläne zu berücksichtigen.</p>	
<p>4.6. Klimaschutz</p>	<p>4.1.3. Klimaschutz, Klimawandel</p>
<p>Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muss entgegen gewirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Damit die Reduktionsziele der Bundesregierung erreicht werden können, sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Die raumbedeutsamen Maßnahmen sollen sich an dieser Zielstellung orientieren.</p>	
	<p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.</p>
	<p>G Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen.</p>
	<p>G Durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegen gewirkt und Verkehr vermieden werden.</p>
	<p>G Auf eine energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist hinzuwirken.</p>
	<p>G Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.</p>
	<p>G Zum Schutz vor zunehmenden Hochwasserrisiken sind sowohl passive Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die Freihaltung von Neubebauung als auch Maßnahmen zur verstärkten Abflussregulierung erforderlich.</p>
	<p>G Durch eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Infrastruktur, die Unterstützung von Rückbau und Entsiegelung sowie Renaturierung und Wiederaufforstung geeigneter Flächen sollen die Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswasser im gesamten Einzugsbereich der Flüsse verbessert werden.</p>
	<p>G Im Einzugsbereich der Flüsse soll auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung hingewirkt werden, um den Abfluss des Hochwassers und die Niederschlagsversickerung zu verbessern.</p>
	<p>G Bei der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt bioklimatische Veränderungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sollen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen freigehalten werden.</p>
	<p>G Steigende Temperaturen und teilweise sich verstärkende Trockenperioden können zu sinkenden Grundwasserneubildungsraten führen. Dieser Aspekt ist im Hinblick auf eine Sicherung von Wasserressourcen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung mit einzubeziehen.</p>
	<p>G Durch die Sicherung eines ökologischen Verbundsystems soll gewährleistet werden, dass trotz temperaturbedingter Ausweich- und Wanderungsbewegungen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten die biologische Vielfalt erhalten bleibt</p>
	<p>G Durch die qualitative Verbesserung des ÖPNV soll die Belastung durch den Straßenverkehr verringert werden.</p>
<p>4.7. Wirtschaft</p>	<p>3.1. Wirtschaft</p>
<p>4.7.1. G Die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist darauf auszurichten, die bestehenden Beschäftigungs- und Strukturprobleme zu überwinden. Der wirtschaftliche Strukturwandel zu einer selbst tragenden, breit gefächerten Branchenstruktur ist weiter zu unterstützen. Dabei sollen auch über ökologische Innovationen neue Beschäftigungsfelder eröffnet werden.</p>	<p>Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Die Wirtschaftskraft des Landes soll im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung verbessert werden. Dazu bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Ausbaus der Infrastruktur, 2. einer zielgerichteten Entwicklung der Innovationspotentiale des Landes durch Schaffung regionaler Forschungs- und Technologieinfrastruktur innerhalb und außerhalb der Hochschulen, 3. der gezielten Förderung von industriellen Ansiedlungen, 4. der Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen, 5. der Erschließung der Potentiale der Umwelt(schutz)industrien mit dem Ziel der Entwicklung von produktionsintegriertem Umweltschutz, 6. der Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung von vorhandenen Altlasten sowie einer am Bedarf orientierten Revitalisierung der Standorte durch Neuansiedlung, 7. regionaler Strukturmaßnahmen, die an den regionalen Leitbildern ausgerichtet sind. 	<p>G Die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung zielgerichtet zu entwickeln und zu fördern durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten und modernen Volkswirtschaft genügt, • die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotentiale, • die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen, • die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen, • die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe, • die Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten sowie einer am Bedarf orientierten Revitalisierung der Standorte und der Ausweisung neuer Standorte.
<p>4.7.2. G Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe entwickelt wird und dass die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.</p>	<p>G Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe entwickelt wird und dass die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung gesichert werden.</p>
	<p>G Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ist die nachhaltige Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und damit die Erhöhung des Wohlstandes. Zur Erreichung dieses Ziels sind angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen in allen Teilregionen zu schaffen und vorzuhalten. Die Wirtschaft ist durch die Beseitigung bestehender Beschäftigungs- und Strukturprobleme in Sachsen-Anhalt zu stärken. In allen Teilräumen des Landes ist die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und zu entwickeln.</p>
<p>4.7.3. G In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine ausgewogene und an den regionalen Besonderheiten ausgerichtete Branchenstruktur im produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.</p>	
<p>4.7.4. G Die Wirtschaftskraft des Landes Sachsen-Anhalt soll durch den Aufbau einer möglichst ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung gestärkt werden.</p>	<p>Der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, modernen und technologieorientierten Wirtschaftsstruktur ist anzustreben, die Sachsen-Anhalt im nationalen und internationalen Wettbewerb stärkt und dazu beiträgt, den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber anderen Regionen abzubauen.</p>
<p>4.7.5. G Insbesondere in den Zentralen Orten soll die Infrastruktur so ausgebaut werden, dass diese Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung bilden.</p>	
	<p>G Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungsräumen sowie in Wachstumsräumen sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Industrie- und Gewerbe großflächen.</p>
<p>4.7.5. G Die Schaffung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Umstrukturierung bzw. Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe gesichert und geschaffen werden.</p>	<p>G Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.</p>
<p>4.7.6. G Alle Maßnahmen der Regionalen Strukturpolitik sind in besonderem Maße im regionalen Konsens zu bestimmen und sollen die endogenen Potentiale berücksichtigen (Regionale Entwicklungskonzeptionen). Die staatliche Förderpolitik ist daran auszurichten.</p>	
<p>4.7.7. G Die Innovationsaktivität soll sich auf eine noch effektivere Ressourcennutzung (Effizienzrevolution), das sind höhere Wirkungsgrade und die Kreislaufwirtschaft, sowie auf Produktinnovationen, insbesondere die Substitution von Produkten durch Dienstleistungen, ausrichten.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

4.8. Landwirtschaft	4.2.1. Landwirtschaft
	<p>Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebe sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen.</p> <p>Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung, die Produktion von Futtermitteln, die Produktion nachwachsender Rohstoffe mit zunehmender Bedeutung für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, die Pflege der Kulturlandschaft und des ländlichen Brauchtums sowie die Erhaltung des Naturhaushalts.</p>
<p>4.8.1. G Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll eine flächengebundene, vielfältig strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert werden.</p>	<p>G Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.</p>
<p>4.8.2. G Neben der einzelbetrieblichen Förderung sollen im Rahmen der Strukturförderung durch entsprechende Programme, z. B. Dorferneuerung, die vielfältigen Funktionen der Gemeinden nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Entwicklung gefördert werden.</p>	
<p>4.8.3. G Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p>	<p>G Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p>
<p>4.8.4. G Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll gefördert werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit, 2. Verbesserung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen, 3. Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich, 4. die Nutzung der agrarwissenschaftlichen Potentiale Sachsen-Anhalts. 	<p>G Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere gefördert werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, 2. Sicherung und Erschließung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich, 3. Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Beratung sowie der praxisorientierten Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung innovativer Bereiche und der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, 4. Unterstützung des Agrarmarketings unter besonderer Berücksichtigung des Regionalbezugs, 5. weiteren Ausbau der engen Verflechtungen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, 6. Entwicklung und Aufbau von Wertschöpfungsketten in der Region, 7. dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe.
<p>4.8.5. G In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbedeutsamen und Raum beanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>G Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, sind bei der Entwicklung der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>4.8.6. G Bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landwirtschaft die Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse sowie nachwachsender Rohstoffe zu gewährleisten hat, 2. regionale Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten gestärkt werden, 3. eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für die Erwerbstätigen erreicht wird, 	<p>G Bei der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere folgende Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis erfüllt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe, einschließlich Bioenergie, 2. Umsetzung einer Ressourcen schonenden Landnutzung und Nutztierhaltung, 3. Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes,

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>4. eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und gestaltet werden kann.</p>	<p>4. Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, 5. Erhaltung und Entwicklung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur, 6. Nutzung der Agrarforschung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger und auf die zukünftige Ertrags- und Ernährungssicherung ausgerichtete Produktionsverfahren</p>
<p>4.8.7. G Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen unter anderem auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.</p>	<p>G Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.</p>
<p>4.9. Forstwirtschaft</p>	<p>4.2.2. Forstwirtschaft</p>
<p>4.9.1. G Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen sowie seiner wichtigen Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.</p>	<p>G Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.</p>
<p>4.9.2. G Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.</p>	<p>G Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.</p>
<p>4.9.3. G Der Verlust von Waldfläche soll grundsätzlich durch eine entsprechende Wiederbewaldung an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>	
<p>4.9.4. G Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere menschlich bedingte Ursachen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche – insbesondere waldbauliche - Maßnahmen gemildert werden.</p>	<p>G Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere menschlich bedingte Ursachen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche - Maßnahmen gemildert werden.</p>
<p>4.9.5. G Zur Anhebung des Bewaldungspotentials im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft sollen in den Teilräumen Gebiete für Erstaufforstungen festgelegt werden. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Standorte und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>G Zur Anhebung des Bewaldungspotenzials im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen festgelegt werden. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.</p>
<p>4.9.6. G Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.</p>	<p>G Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.</p>
<p>4.9.7. G Projekte zum Anbau und zur Nutzung von Holz als nachwachsendem Rohstoff und Energieträger sollen angemessen gefördert werden, soweit Anbau und Nutzung ökologisch unbedenklich sind und wirtschaftlich betrieben werden können.</p>	
<p>4.9.8. G Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz oder zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.</p>	<p>G Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz oder zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.</p>
<p>4.10. Energie</p>	<p>3.4. Energie</p>
<p>4.10.1. G Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotentiale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.</p> <p>Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.</p>	<p>Z Es ist zu sichern, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.</p> <p>G Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.</p> <p>G Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>G Die notwendig werdenden Ersatz- und Neubauten von Kraftwerken sind raumordnerisch zu sichern.</p>
	<p>G Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.</p>
	<p>G Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt ist durch die Regionalplanung ein regionalplanerisches Konzept zu erarbeiten.</p>
<p>4.10.2. G Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist eine Konzentration in kleineren „Windparks“ einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen sollen vermieden werden.</p>	<p>Z Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete festzulegen.</p>
<p>4.10.3. G Der Einsatz von Erdgas als Energieträger ist von wachsender Bedeutung.</p> <p>Um eine flächendeckende, bedarfsgerechte und sichere Versorgung mit dem umweltfreundlichen Primärenergieträger Erdgas zu gewährleisten, ist der Betrieb von Untergrundgasspeichern erforderlich. Hierzu dienen Untergrundspeicher in leergeförderten Erdgaslagerstätten, Kavernen im Salzgestein und auflässigen Bergwerken.</p> <p>Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.</p>	
<p>4.10.4. G Energieeinsparungspotentiale sowie alle Möglichkeiten der rationellen Energieumwandlung, insbesondere der Wärme-Kraft-Kopplung, sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die bestehenden Fernwärmenetze sind zu erhalten und auszubauen. Für neue Gewerbe- und Siedlungsgebiete sind energie-wirtschaftliche Gemeinschaftslösungen anzustreben.</p>	<p>G Die Energieeffizienz ist neben den erneuerbaren Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung. Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei.</p>
<p>4.10.5. G Die Nutzung regenerativer und CO₂-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden.</p>	<p>G Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂- Ausstoßes sind bei der integrierten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen.</p>
	<p>G Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.</p>
	<p>Z Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, als zentraler Punkt des von der Bundesregierung beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel und neue konventionelle Kraftwerke machen den Bau neuer Höchstspannungsleitungen in Deutschland dringend erforderlich.</p> <p>Im Zuge der Neubauleitung „Lauchstädt-Schweinfurt“ sind in Sachsen-Anhalt folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV durch Neubau im bisherigen Trassenverlauf der Leitung Lubmin-Magdeburg-Förderstedt 2. Leitungsneubau 380 kV Förderstedt-Lauchstädt
	<p>Z Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen <ol style="list-style-type: none"> a. Güssefeld-Stendal West b. Möckern-Möckern 2-Zerbst

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

	<p>c. Wasserleben-Halberstedt-Oschersleben d. Lauchstädt-Reinsdorf e. Jessen-Prettin</p> <p>2. Ersatzneubaumaßnahmen 110 kV Leitungen a. Harbke-Magdeburg b. Helmstedt-Harbke c. Marke-Dessau/Alten d. Anschlussleitung UW Hettstedt/Nord e. Harzgerode-Rieder f. Quedlinburg/Ost –Rieder g. Falkenberg-Herzberg-Jessen</p>
	<p>Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.</p>
4.11. Wasserversorgung	4.2.4.2 Wassergewinnung
<p>4.11.1 G Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.</p>	<p>Z Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.</p>
<p>4.11.2. G Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der nachhaltige Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer muss durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. 2. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen müssen soweit erforderlich zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachgerüstet werden. 3. Die Wasserressourcen sind durch rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen 	<p>Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind nachhaltig zu sichern und zu schützen. 2. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen sind, soweit erforderlich, zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachzurüsten. 3. Die Wasserressourcen sind durch eine sparsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.
<p>4.11.3. G Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.</p>	
4.12. Abwasserbeseitigung	4.2.4.3 Abwasserbeseitigung
<p>4.12.1. G Für Abwasserbeseitigung sind kostengünstige Lösungen anzustreben. Besonders im ländlichen Bereich kommen für die Abwasserbeseitigung auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, sofern diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind.</p>	<p>G Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Bereich kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind.</p>
	<p>G Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung in dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereichen sollen vorwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen. Bereits bestehende und dauerhaft betriebene private Kleinkläranlagen sollen mit einer biologischen Behandlungsstufe nachgerüstet werden.</p>
<p>4.12.2. G Für bestehende Einleitungen sind, sofern sie den Anforderungen noch nicht entsprechen, nach von der Wasserbehörde zu bestimmenden Fristen die Anforderungen zu erfüllen.</p>	
<p>4.12.3. G Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, so soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und - sofern ein Behandlungserfordernis nicht besteht - örtlich versickert werden. Dort, wo nicht anders möglich, muss es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei muss eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.</p>	<p>G Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und – sofern kein Behandlungserfordernis besteht – örtlich versickert werden. Dort, wo dies nicht anders möglich ist, soll es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei soll eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.</p>
<p>4.12.4. G Bei Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu erfüllen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind im Abwasser zu vermeiden, und soweit dies nicht möglich ist, am Anfallort und vor der Vermischung mit anderem Abwasser nach dem Stand der Technik zu verringern.</p>	
4.13. Lagerstätten	4.2.3. Rohstoffsicherung
<p>4.13.1. G Rohstoffgewinnung muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes vollziehen; die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern. Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken.</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.</p>	
<p>4.13.2. G Die umweltrelevanten Auswirkungen räumlich zusammenhängender Rohstoffgewinnungsvorhaben sollen auch im Zusammenhang beurteilt werden.</p>	
<p>4.13.3. G Auf den Bestand der einheimischen Braunkohle als regionales und sektorales Strukturpotential ist im Rahmen der Energiepolitik hinzuwirken.</p>	
<p>4.13.4. G Die im Rahmen des Braunkohleabbaus im Deckgebirge der Braunkohle anfallenden Rohstoffe und Bodenschätze - insbesondere Kiese, Sande, Tone und Grundwasser - sollen wirtschaftlich verwendet werden, um entsprechende Vorkommen an anderer Stelle möglichst zu schonen.</p>	
<p>4.13.5. G Die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen; es ist darauf hinzuwirken, dass der Abbau von Rohstoffen möglichst mit sukzessiven Rekultivierungsarbeiten einhergeht. Die Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>G Dem Rohstoffabbau nachfolgende Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einhergeht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>4.14. Telekommunikation</p>	
<p>4.14.1. G Die Telekommunikation soll den ständig steigenden Anforderungen der Wirtschaft und der Bevölkerung Rechnung tragen. Dazu soll in allen Landesteilen eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur aufgebaut werden.</p>	<p>G Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll bedarfsgerecht und flächendeckend ausgebaut werden. Insbesondere in ländlichen Regionen mit bisher fehlenden Hochgeschwindigkeits- und Breitbandverbindungen soll das Angebot verbessert werden.</p>
<p>4.14.2. G Als Übertragungsweg für Telekommunikationsdienste sind sowohl das Kabelnetz als auch die mobilen Funkdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.</p>	
<p>4.14.3. G Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder geschützt wird und dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild vermieden werden. Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.</p>	
<p>4.15. Abfallwirtschaft</p>	
<p>4.15.1. G Der Abfallvermeidung und -verwertung ist gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.</p>	
<p>4.15.2. G Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.</p>	
<p>4.15.3. G In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.</p> <p>Die Standorte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.</p>	
<p>4.16. Bildung und Wissenschaft</p>	<p>3.2. Wissenschaft und Forschung</p>
	<p>G Der Erhaltung, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten und Fachhochschulen kommt eine besondere Bedeutung als Standortfaktor zu, um ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen.</p>
	<p>G Der Erhaltung und Weiterentwicklung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Neuansiedlungen von Forschungseinrichtungen zu erreichen.</p> <p>Diese sollen vorzugsweise an Standorten realisiert werden, an denen eine enge Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen gewährleistet werden kann. Dabei sind zunehmend forschende Industrieunternehmen als Kooperationspartner einzubeziehen.</p>
	<p>G Strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft sollen in den Regionen einen Beitrag zum langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten leisten und zur Beschleunigung von Innovationsprozessen beitragen.</p>
<p>4.16.1. G Es sollen die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>und hochwertiges Angebot sowie eine langfristige Entwicklung von Bildung und Wissenschaft geschaffen werden, um nachhaltig das Innovationspotential für die gesellschaftliche Entwicklung zu sichern.</p>	
<p>4.16.2. G In allen Landesteilen soll nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen zur Schulentwicklungsplanung ein ausgewogenes Angebot allgemeiner und beruflicher Bildung, Weiter- und Fortbildung erhalten bzw. geschaffen werden. Es ist ein der Gesamtentwicklung des Landes angemessenes Netz akademischer Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>	<p>G Die Anpassung der Schulstandorte an eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung soll so erfolgen, dass diese in den Zentralen Orten erhalten und entwickelt werden. In ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte sollen Grund- und Sekundarschulen auch bei geringer Auslastung in den Grundzentren bestehen bleiben.</p>
<p>4.16.3. G Im Lande verwurzelte bewahrenswerte Traditionen in Bildung und Wissenschaft sollen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes und der Kommunen erhalten, gepflegt und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.</p>	
<p>4.17. Kultur</p>	<p>4.2.6 Kultur und Denkmalpflege</p>
<p>4.17.1. G Die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von kulturellen Angeboten sind traditionsbewusst und zukunftsorientiert zu gestalten. Es gilt dabei, das reiche Kulturerbe zu pflegen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu fördern und auch künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>	<p>Z Kultur ist ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>
<p>4.17.2. G Die Förderung der Kultur konzentriert sich dabei einerseits auf landesweite Schwerpunkte, die als Beitrag des Landes zur europäischen Kultur gelten können; andererseits ist die Herausbildung und Stärkung kultureller Regionen, das heißt die Ausprägung von regionaler kultureller Identität und die Entwicklung spezifischer Kunstangebote ebenfalls kontinuierlich zu fördern.</p>	<p>G Kultur soll der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten.</p>
<p>4.18. Erholung, Freizeit, Tourismus</p>	<p>4.2.5. Tourismus und Erholung</p>
<p>4.18.1. G Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. Damit soll insbesondere eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden.</p> <p>Wesentliche Bedeutung wird dabei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zukommen.</p>	<p>G Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.</p> <p>Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen.</p> <p>Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße der Romanik • Gartenträume • Blaues Band • Himmelswege <p>soll gestärkt werden.</p>
<p>4.18.2. G Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz und das Harzvorland, das Saale-Unstrut-Trias-Land, der Elbe-Havel-Winkel, der Arendsee, die Dübener Heide, Teile der Colbitz-Letzlinger Heide und der Fläming.</p> <p>Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke.</p>	<p>G Die Naturparke dienen in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung.</p>
<p>4.18.3. G Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten ausgebaut werden. Hier soll die Altmark einen Schwerpunkt bilden.</p>	<p>G Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten als attraktives Spezialangebot im Gebiet der Altmark weiter ausgebaut werden.</p>
<p>4.18.4. G Als Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmalern von herausragender Bedeutung soll in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Schwerpunkte für den Kulturtourismus sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Straße der Romanik, 2. das Dessau-Wörlitzer-Gartenreich, 3. Stätten und Orte der Weltkulturerbeliste der UNESCO (Quedlinburg, Bauhaus Dessau, Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben), 4. die Stätten der Reformation, 5. Wirkungsstätten bedeutender historischer Persönlichkeiten, 6. Internationale Musikfestspiele, 7. architektonische Ensembles, sakrale und profane Bauten von 	<p>G Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmälern von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.</p>

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>herausragender kulturhistorischer Bedeutung, 8. kulturhistorische Angebote, die der Region ein markantes Profil geben (wie Weinbau Saale-Unstrut, Harz, Bergbau, Hanse, Wettin), 9. Technische Denkmäler.</p>	
<p>4.18.5. G Durch den Auf- und Ausbau eines medizinischen leistungsfähigen und hinsichtlich des Bau- und Ausstattungsstandards wettbewerbsfähigen Angebotes soll der Entwicklung des Kurwesens und des Gesundheitstourismus in den Kur- und Erholungsorten auf der Grundlage einer Heilbäderkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt verstärkt Rechnung getragen werden.</p>	<p>G Das Kurwesen soll als wichtiger Teilbereich des Tourismus gesichert und marktgerecht weiterentwickelt werden. Durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards und wettbewerbsfähige Angebote sollen die Entwicklung des Kurwesens und des Gesundheitstourismus in den Kur- und Erholungsorten auf der Grundlage der Heilbänderkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt verbessert werden. Damit soll gleichzeitig auch ein Beitrag zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen geleistet werden.</p>
<p>4.18.6. G Großflächige Freizeitanlagen (Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder und ähnliches) sind frühzeitig auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Grundsätzlich kommen nur solche Standorte in Betracht, die an großräumige und überregionale Verkehrswege und an den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit dieses gestattet. Geeignete Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.</p>	<p>G Großflächige Freizeitanlagen (Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder, Ski- und Eventhallen u. ä.) sollen an überregionale Verkehrswege angebunden und über einen leistungsfähigen ÖPNV erreichbar sein.</p> <p>G Geeignete Standorte für großflächige Freizeitanlagen sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.</p>
<p>4.18.7. G Schrittweise soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.</p>	<p>G Es soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.</p>
<p>4.18.8. G Dem Aufbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes kommt für den touristischen Radwanderverkehr besondere Bedeutung zu. Bei der Gestaltung dieses Netzes sollen auch Servicestationen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll in Sachsen-Anhalt ein überregionales Netz (Blaues Band) für den Wassertourismus entwickelt werden. Dies betrifft sowohl Fließ- als auch Standgewässer.</p>	<p>G Für den touristischen Radwanderverkehr, auch über die Landesgrenzen hinaus, ist der Aufbau und qualitative Ausbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes von besonderer Bedeutung.</p>
	<p>G Die Standorte des Netzwerkes Blaues Band – Wassertourismus in Sachsen-Anhalt sollen weiter ausgebaut und qualifiziert werden.</p>
<p>4.18.9. G In allen Landesteilen soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch den Auf- und Ausbau entsprechender Einrichtungen entsprochen werden. Durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen soll in allen Teilräumen des Landes ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden.</p>	
	<p>G Die Verbindung der besonderen Bedeutung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz für den Kulturtourismus mit den Möglichkeiten zur aktiven Erholung in der Region sind weiter zu entwickeln</p>
	<p>G Das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte sollen qualitativ aufgewertet werden. Dabei sollen die besonderen Anforderungen bestimmter Zielgruppen (Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) besonders berücksichtigt werden.</p>
	<p>G Eine gute Erreichbarkeit von Tourismus- und Erholungsorten sowie von touristischen Angeboten durch den ÖPNV ist anzustreben.</p>
<p>4.18.10. G Schienenzweigstrecken, die sich in besonderer Weise oder ausschließlich für touristische Gelegenheits-, Saison- oder Museumseisenbahnverkehre eignen, sollen nach Möglichkeit erhalten oder wiedereröffnet werden, wenn ein Betrieb mit Regelangeboten des SPNV nicht finanzierbar sein sollte.</p>	
<p>4.19. Handel/Dienstleistungen</p>	<p>2.4. Großflächiger Einzelhandel</p>
<p>4.19.1. G Die Einzelhandelsentwicklung ist an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. In allen Landesteilen soll eine bedarfsorientierte Versorgung mit Ge- und Verbrauchsgütern sowie Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen durch eine räumlich ausgewogene und auf die differenzierten funktionalen Anforderungen der zentralörtlichen Gliederung (Ober-, Mittel-,</p>	

Landesentwicklungsplan: Veränderungen auf einen Blick ...

LEP 1999/ 2005

1.Entwurf LEP 2010

<p>Grundzentren, ländliche Räume) ausgerichtete Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur erfolgen.</p> <p>Durch eine Vielzahl von Handelseinrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen soll insbesondere auch die Entwicklung eines breiten Mittelstandes unterstützt werden.</p>	
	<p>Z Nutzungsänderungen in bestehenden Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe an nicht städtebaulich integrierten Standorten dürfen nicht zulasten von innenstadtrelevanten Sortimenten an innerstädtischen Standorten erfolgen.</p>
	<p>G Bei der Genehmigung von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist auch die kumulative Wirkung mit bereits am Standort vorhandenen Einrichtungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstadtentwicklung in die Bewertung einzubeziehen.</p>
	<p>G Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung kann im Einzelfall auch in einem Grundzentrum erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Gebiet einer Regionalen Planungsgemeinschaft eine von dieser erstellte Einzelhandelskonzeption vorliegt, • wenn der zentralörtliche Versorgungsbereich von Ober- und Mittelzentren nicht beeinträchtigt wird und • die Notwendigkeit der Errichtung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes für die qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung nachgewiesen werden kann.
<p>4.19.2. G Außerhalb der Zentralen Orte soll die Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit täglichem Grundbedarf, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen, ausgerichtet sein. Die Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfes soll wohnungsnah und möglichst ohne Benutzung motorisierter Verkehrsmittel erfolgen können.</p>	
<p>4.19.3. G Einrichtungen des Großhandels und andere logistische Einrichtungen des Handels dienen der weiteren Belebung der Wirtschaftskreisläufe des Landes. Sie sollen an Knotenpunkten des Verkehrsnetzes vorzugsweise in Güterverkehrszentren errichtet werden.</p>	
<p>5. Zeichnerische Darstellungen</p>	
<p>6. Überleitungsvorschriften</p>	
<p>7. Schlussvorschriften</p>	